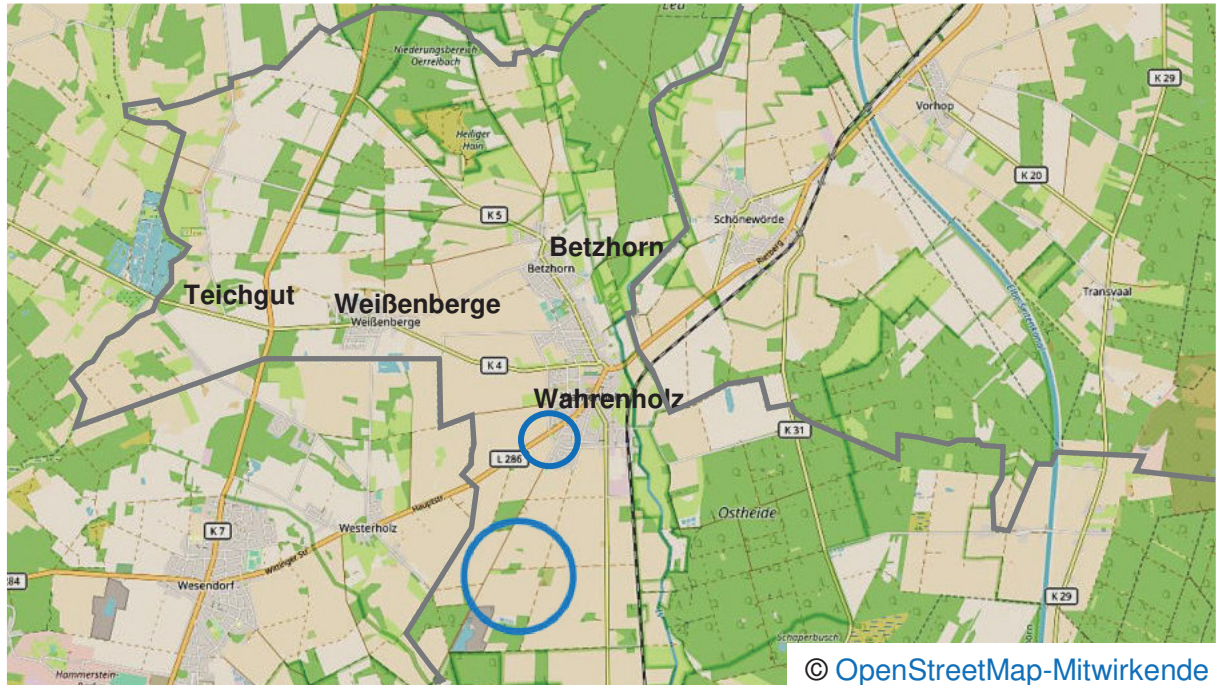


Begründung zum Bebauungsplan Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd



05/ 2022
§§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl. Ing. Th. Görner

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Inhaltsverzeichnis:		Seite
1.0	Vorbemerkung	2
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	2
1.2	Entwicklung des Plans/Rechtslage	3
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	4
2.0	Planinhalt/Begründung	7
2.1	Baugebiete	7
2.2	Flächen für die Landwirtschaft	9
2.3	Flächen für Wald	9
2.4	Grünflächen, privat	9
2.5	Verkehrliche Belange/Verkehrsflächen	10
2.6	Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung	12
2.7	Brandschutz	12
2.8	Standorteignung/Standortsicherheit	13
2.9	Altlasten/ Bodenschutz	15
2.10	Immissionsschutz	16
2.10.1	Geräuschimmissionen	16
2.10.2	Schattenwurf/ Blendwirkung	18
2.10.3	Eisabwurf	19
2.11	Naturschutz und Landschaftspflege	19
2.11.1	Grundlagenermittlung	19
2.11.2	Eingriffsbilanzierung	19
2.11.3	Artenschutz	20
2.12	Kampfmittel	24
3.0	Umweltbericht	25
3.1	Einleitung	25
3.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	25
3.1.2	Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	25
3.2	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	27
3.2.1	Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	27
3.2.2	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	28
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	33
3.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	36
3.2.5	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	36
3.3	Zusatzangaben	36
3.3.1	Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	36
3.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	37
3.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	37
3.3.4	Quellenangaben	40
4.0	Flächenbilanz	41
5.0	Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	41
6.0	Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	43
7.0	Zusammenfassende Erklärung	44
7.1	Planungsziel	44
7.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	44
8.0	Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	44
9.0	Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten	44
10.0	Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans	44
11.0	Verfahrensvermerk	44
Anhang 1	Erschließungsplanung	45
Anhang 2	Übersicht Fachbeiträge/ Gutachten	46

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Wahrenholz liegt im Norden des Landkreises Gifhorn, rd. 15 km nördlich der Kreisstadt Gifhorn, und hat zurzeit rd. 3.900 Einwohner. Die Gemeinde umfasst die Ortsteile Betzhorn, Teichgut, Wahrenholz, Weißenberge und die Siedlung Weißes Moor. Die Gemeinde ist Mitglied der Samtgemeinde Wesendorf.

Die wesentliche straßenverkehrliche Einbindung des Gemeindegebietes erfolgt über die Landesstraße L286 und die Kreisstraßen K7, K31, K103 und K4. Wahrenholz besitzt einen Eisenbahnhaltepunkt der Strecke Uelzen – Gifhorn – Braunschweig.

Naturräumlich liegt die Gemeinde im Erholungsraum der Lüneburger Heide.

Als Teil des Landkreises Gifhorn, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RGB) ist, gilt für die Gemeinde Wahrenholz das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) des Großraumverbandes Braunschweig. Danach besitzt der Ortsteil Wahrenholz grundzentrale Teilfunktionen. Grundzentren und Standorte mit grundzentraler Teilfunktion decken mit ihren Angeboten und zentralen Einrichtungen den allgemeinen, täglichen Grundbedarf. Darüber hinaus ist der Ortsteil Betzhorn als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.

Der wesentliche Bebauungsplanbereich befindet sich mittelbar südlich des Ortsteils Wahrenholz. Ein Teilbereich des Bebauungsplans betrifft die Berliner Straße am Rande der Ortschaft.

Im Rahmen der 1. Änderung des RROP („Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Rechtskraft am 02.05.2020) wurde für den zentralen Bebauungsplanbereich ein neues „Vorranggebiet Windenergienutzung“ aufgenommen bzw. das südwestlich der Ortslage bestehende „Vorranggebiet Windenergienutzung Wahrenholz GF4“ um zwei Teilflächen erweitert, so dass hier aktuell drei Teilbereiche eines Vorranggebietes bestehen. Der Bebauungsplan überplant die südliche Teilfläche. Das Vorranggebiet ist zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

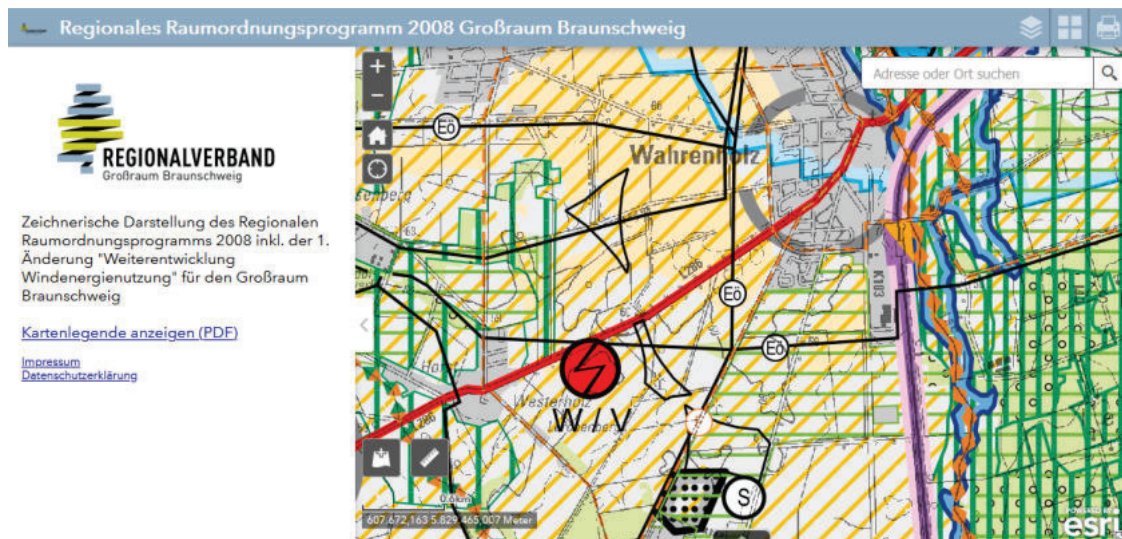
Ziel der gemeindlichen Planung ist es, eine hohe Ausnutzung des Windpotentials im Gebiet zu ermöglichen und gleichzeitig mit Regelungen zur Anlagenanzahl und zur Höhe erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild und die örtliche Bevölkerung zu vermeiden. Die mit der Vorrangfestlegung verbundenen Ziele werden insofern im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB berücksichtigt.

Das überplante „Vorranggebiet Wahrenholz GF4 Erweiterung“ überlagert im Norden des zentralen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“, das aufgrund „seines hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ sowie aufgrund „besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ festgelegt wurde. Mögliche Konflikte zwischen der Vorranggebietsfestlegung „Windenergienutzung“ und dieser Vorbehaltsfunktionen sind durch den Regionalverband im Rahmen seiner Festlegungen abgewogen worden. So beeinträchtigen Windenergieanlagen die Landwirtschaft im Regelfall nur im geringen Maße, da die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen durch eine geringe Bodenversiegelung grundsätzlich eine weitere landwirtschaftliche Nutzung zulässt. Gleiches gilt für die Überlagerung des „Vorbehaltsgebietes Erholung“, das ebenfalls für den Norden des Planbereichs festgelegt ist. So steht die Landschaft auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen den Erholungssuchenden offen.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Randlich, innerhalb der westlich in den zentralen Planbereich einbezogenen Wegeparzelle verläuft eine Erdöltransportleitung, die „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ ist. Die damit verbundene Funktion ist durch Festsetzung der erforderlichen Schutzstreifen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Im Süden bzw. südlich des Planbereichs befindet sich eine Lagerstätte 2. Ordnung für Sand. Die Lagerstätte ist durch den Regionalverband im RROP 2008 näher eingegrenzt worden und als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung/Sand“ festgelegt. Die nördliche Grenze des Vorranggebietes ist deckungsgleich mit der südlichen Grenze des im RROP 2008, 1. Änderung festgelegten „Vorranggebietes Windenergienutzung“ (GF 4). Als Ziel der Raumordnung stellt das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ eine abschließend abgewogene verbindliche Vorgabe zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Großraums Braunschweig dar. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG ist die Festlegung als Ziel der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten. Die Gemeinde beschränkt sich mit ihrer Baugebietsfestsetzung auf den als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ festgelegten Bereich, so dass das mit der Vorranggebietsfestlegung Rohstoffsicherung verfolgte Ziel beachtet ist. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung ist die Grenze des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung/Sand“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.



Ausschnitt aus dem RROP, 1. Änderung (ohne Maßstab)

1.2 Entwicklung des Plans/Rechtslage

Für den Planbereich des Bebauungsplans besteht kein verbindliches Bauplanungsrecht. Wegen der Lage außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche wären Vorhaben aktuell auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen. Mit Überplanung des Gebietes durch diesen Bebauungsplan werden Vorhaben zugunsten der Windenergie künftig auch nach diesem Bebauungsplan zu beurteilen sein (§ 30 BauGB). Dabei verzichtet der Bebauungsplan allerdings auf die Festsetzung von Grundfläche als Teil des Maßes der baulichen Nutzung und auf die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche. Der Bebauungsplan ist insofern als „einfacher Bebauungsplan“ im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB zu charakterisieren. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich – sofern der Bebauungsplan hier keine konkreten Regelungen trifft – weiterhin nach § 35 BauGB.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Mittelbar nordwestlich angrenzend – im mittleren Teilgebiet des „Vorranggebietes Wahrenholz GF4 Erweiterung“ – besteht der Bebauungsplan „Windkraftanlage mit örtlicher Bauvorschrift“ der Gemeinde Wahrenholz, der innerhalb eines Sondergebietes „Windenergie“ einen Windanlagenstandort mit einer zulässigen Gesamthöhe von 125 m über Geländeoberfläche ermöglicht.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Träger der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Wahrenholz ist die Samtgemeinde Wesendorf.

Die Samtgemeinde Wesendorf besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den zentralen Plangeltungsbereich des Bebauungsplans mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans als „Sonderbaufläche Windenergie“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB darstellt. Die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung eines „Sondergebietes für Windenergieanlagen“ entspricht den geplanten Darstellungen, so dass das vorgenannte Entwicklungsgebot eingehalten wird.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans ist so bestimmt, dass unzweifelhaft ablesbar ist, dass der im Gemeindegebiet durch die Raumordnung vorgenommene südliche Erweiterungsbereich des „Vorranggebietes Windenergienutzung Wahrenholz GF4“ vollständig überplant ist. Da sich die Abgrenzung des Bebauungsplans an eindeutig nachvollziehbare Katastergrenzen orientiert, ist der Planbereich nicht deckungsgleich mit dem Vorranggebiet.

Darüber hinaus bezieht der Bebauungsplan zur Sicherung der Erschließung (Herstellung einer dauerhaften Zufahrt am Rande der Ortslage Wahrenholz) und zur Sicherung erforderlicher Artenschutzmaßnahmen (Abschaltzeiten der WEA zum Schutz des Rotmilans) weitere landwirtschaftliche Flächen in den Planbereich mit ein.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Planungserfordernis

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gleichzeitig sind die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei sollen die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) leitet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Privilegierung im Außenbereich ab. Darüber hinaus besteht für das Gemeindegebiet Wahrenholz eine räumliche Steuerung raumbedeutsamer WEA durch die Festlegung des "Vorranggebietes Wahrenholz GF4 Erweiterung" durch den Regionalverband Großraum Braunschweig (RROP, 1. Änderung).

Auch wenn hiermit bereits Vorgaben für die Errichtung und des Betriebes von WEA im Gemeindegebiet bestehen, sieht die Gemeinde Wahrenholz die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Regelung der Windenergie aus den folgenden Gründen:

- Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) bestimmt das Vorranggebiet im Maßstab 1:50.000. Bezogen auf diesen Maßstab und nach eigener Aussage des Verbandes geht damit eine „Unschärfe“ einher.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sorgt die Gemeinde für eine parzellenscharfe Konkretisierung dieser „Unschärfe“. Der Bebauungsplan übernimmt in diesem Fall die Funktion einer Feinsteuerung der Ziele des Regionalplans.

- Höhenregelung zur Berücksichtigung von Umweltbelangen (Landschaftsbild, sozialer Konsens)

Ohne einen Bebauungsplan ist die Errichtung von Windenergieanlagen im erweiterten „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auf Grundlage von § 35 BauGB im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) möglich. Im Rahmen einer solchen, von der Gemeinde und der Öffentlichkeit ungesteuerten Ansiedlung, wären völlig unterschiedliche Anlagengrößen in einem Windpark möglich. Die jeweilige Anlagenhöhe unterläge keiner städtebaulichen Ordnung.

Unbestritten ist, dass die konkreten Anlagenhöhen der aktuell allgemein im Bau befindlichen WEA bzw. der absehbar zu erwartenden WEA von außen nicht mehr ablesbar sind, da diese den herkömmlichen, nachvollziehbaren Maßstab im Landschaftsraum der Gemeinde und ihrer Umgebung bereits jetzt sprengen. Als Maßstab für die Windenergieanlagen der aktuellen Generation kann nur noch die Größe anderer WEA herangezogen werden, da ähnliche vergleichbar hohe Anlagen im Planungsraum und seines Umfeldes nicht bestehen.

Dem allgemeinen Empfinden, wonach der Mensch nach Ordnung trachtet, um ein gewisses natürliches Gleichgewicht herzustellen, verbleibt für Betrachtende eines Windparks nur ein Vergleich der WEA untereinander, da – wie ausgeführt – andere ähnliche Strukturen fehlen. Sofern hier in etwa gleich hohe WEA bestehen, wird noch ein gewisser Einklang gesehen. Bei Windparks mit vielen unterschiedlich hohen WEA entsteht dagegen bei den Betrachtenden der Eindruck einer Unordnung.

Dieser „Unordnung“ begegnet die Gemeinde mit einer Regelung zur maximal zulässigen Höhe der WEA. Der Spielraum möglicher Anlagenhöhen wird dabei auf ein Maß begrenzt, das im Rahmen von Diskussionen zwischen dem Gemeinderat und Investoren anhand von Visualisierungen einvernehmlich abgestimmt wurde. Bezogen auf die Intention der Investorengesellschaften, einen möglichst guten Windertrag für die einzelne WEA zu erzielen, ist davon auszugehen, dass sich alle neuen Anlagen diesem Höhenmaß annähern werden, so dass sich für die Betrachtenden ein relativ einheitliches Bild der WEA ergeben wird. Deutlich kleinere Anlagen werden aus wirtschaftlichen Überlegungen eher nicht zum Tragen kommen.

Darüber hinaus berücksichtigt das gewählte Höhenmaß aktuelle und zukunftsgerichtete Anlagenkonfigurationen und ist damit auch absehbar wirtschaftlich tragfähig.

- Einbindung der Öffentlichkeit (soziale Akzeptanz/ sozialer Konsens)

Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans sind Partizipationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und der örtlichen Bevölkerung auf das reine Genehmigungsverfahren nach BImSchG beschränkt. Dabei ist es auch möglich, dass dort gänzlich auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet wird. Darüber hinaus dienen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Genehmigungsverfahren eher dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers als einer Erweiterung der Rechte der Anwohner.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Im Unterschied dazu wird der Bebauungsplan im regulären Verfahren so aufgestellt, dass der Öffentlichkeit bzw. der örtlichen Bevölkerung mindestens zwei Mal im Verfahren (gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB) Partizipationsmöglichkeiten eröffnet werden. Zudem werden die Pläne innerhalb der öffentlichen politischen Gremien diskutiert. Die Akzeptanz der Planung innerhalb der betroffenen Bevölkerung wird damit verbessert.

- Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort (Umweltbelange/ soziale Akzeptanz/ sozialer Konsens)

Im Zuge der Planaufstellung ist mit der Investorengesellschaft vereinbart worden, die sich im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG ergebenden Ausgleichserfordernisse für die allgemeinen Eingriffe in Natur und Landschaft auf Flächen in der Gemeinde umzusetzen. Zusätzlich soll in Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn auch das Ersatzgeld, das für die nicht-ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild vom Anlagenantragssteller gezahlt werden muss, nach Möglichkeit ebenfalls für Verbesserungen auf Flächen in der Gemeinde eingesetzt werden.

Die damit einhergehende Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort (Gemeindegebiet) trägt damit nicht nur den allgemeinen Grundsätzen von naturschutzfachlichem Eingriff und Ausgleich in besonderer Weise Rechnung, sondern fördert auch die allgemeine soziale Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung in der Weise, dass die Vor-Ort entstehenden Belastungen durch die WEA durch Verbesserungen von Natur und Landschaft unmittelbar „vor der Haustür“ bewältigt werden. Ein ansonsten für die örtliche Bevölkerung nicht nachvollziehbarer rein abstrakter Ausgleich, wie er bei landkreisweiten Maßnahmen zum Tragen käme, wird damit entgegengetreten.

Allgemein

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Bebauungsplan nicht vor.

Die Regelungen des Bebauungsplans, die auch auf eine effiziente Nutzung des Windpotentials abzielen, tragen den Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die ihren Niederschlag im Umweltbericht innerhalb der Begründung gefunden hat.

Der Rückbau der Windenergieanlagen (WEA) wird im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch den Landkreis Gifhorn als Genehmigungsbehörde geregelt. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 35 Absatz 5 Sätze 2 und 3 BauGB.

Die Gemeinde geht zusätzlich davon aus, dass auch die Grundeigentümer innerhalb der Pachtverträge einen Rückbau sichern werden.

2.0 Planinhalt/Begründung

2.1 Baugebiete

- Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Art der baulichen Nutzung

Entwickelt aus den Darstellungen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf, die „Sonderbauflächen Windenergie“ in der Überlagerung von „Flächen für die Landwirtschaft“ festlegt, setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) fest. Die Baugebietsfestsetzung beschränkt sich dabei im Unterschied zur pauschalen Flächendarstellung des Flächennutzungsplans auf die für die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) konkret vorgesehenen Bereiche. Aufgrund der Größe und des Zuschnitts des Gebietes sowie der notwendigen Abstände von WEA untereinander sind insgesamt zwei Anlagenstandorte möglich, die der Bebauungsplan auch so festsetzt.

Gemäß den raumordnerischen Zielen dienen die Baugebiete der Errichtung von WEA mit den entsprechenden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO wie bspw. Transformatoren und Aufstellflächen für Kräne oder der Feuerwehr sowie für Zufahrten und Stellplätze.

Da der mit dem Erdboden verbundene Anlagenteil einer Windenergieanlage mit samt den notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplätzen nur einen geringen Teil des Baugebietes am Erdboden beansprucht, ist außerhalb dieser tatsächlich von dieser Nutzung beanspruchten Flächen auch die bisherige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden zulässig. Die damit verbundenen Einschränkungen der nach § 35 BauGB zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung sind eher theoretischer Art und vor dem Hintergrund zahlreicher Alternativstandorte zu vernachlässigen.

Die Nummerierung der Sondergebiete (1 bis 2) dient ausschließlich der Zuordnung der textlich über Koordinaten bestimmten Verortung der Baugebiete.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO über die zulässige Nabenhöhe als Höchstmaß der baulichen Anlagen bestimmt. Die zulässige Anzahl der Windenergieanlagen im Plangebiet regelt sich über die Anzahl der Sondergebiete WEA.

Die Gemeinde Wahrenholz ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide“ innerhalb des Landschaftsraums der „Südheider Moore“. Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb einer eiszeitlichen Schmelzwasserrinne, deren zentrales Fließgewässer heute die Ise ist. Das Relief innerhalb der großräumigen Senke ist weitgehend eben und variiert um wenige Meter bei einer Höhe von 60 m über Normalhöhen-null (NHN). Der Außenraum um den zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Wahrenholz ist weitestgehend ausgeräumt und wird zumeist intensiv als Ackerflächen genutzt. Gliederungen innerhalb der sichtbaren Landschaft schaffen Baumreihen, einzelne Gehölzgruppen und kleine Waldflächen vor den weiter entfernt liegenden bewaldeten Bereichen des Bösenbruchs und des Espenleu nach Süden und Südosten und des Kiekenbruchs im Norden.

Die bauartbedingt die Waldkulisse um ein vielfaches überschreitenden WEA, erhalten wegen des ausgeräumten und flachen Landschaftsraumes eine besondere optische Präsenz für den Raum vor der Kulisse der Waldgebiete.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Nordwestlich des Planbereichs stehen bereits 2 Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von rd. 85 m und einer Gesamthöhe von jeweils rd. 125 m.

Bezogen auf die Klimaschutzziele der Bundesregierung lässt die Gemeinde mit Nabenhöhen von bis zu 125 m und Baugebietsgrößen von rd. $r = 80$ m deutlich höhere WEA im „Vorranggebiet Windenergienutzung“ zu, so dass wirtschaftlich tragfähige neue Windenergieanlagen errichtet werden können. Gleichwohl sieht sich die Gemeinde aber auch in der Pflicht, die Höhen der neuen Anlagen in dieser flachen gut einsehbaren Landschaft auf ein Maß zu begrenzen, das die allgemeinen Umwelterfordernisse (Landschaftsbild und Sozialverträglichkeit) im ausreichenden Maße mitberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund werden auch die neuen Anlagen auf ein aktuell und absehbar wirtschaftlich tragbares Maß begrenzt. In Verbindung mit Baugebietsgrößen von rd. $r = 80$ m ermöglicht das festgesetzte Nabenhöhenmaß von 125 m über Gelände eine maximale Gesamthöhe der WEA von bis zu rd. 205 m. Dieses Maß ist allerdings eher theoretischer Natur. Bezogen auf die möglichen Anlagenkonfigurationen ist praktisch ein Maß von maximal rd. 200 m Gesamthöhe zu erwarten.

Bei dem gewählten Maß ist auch einzustellen, dass mittelbar nordwestlich in den Gemeindegebieten Wahrenholz und Wesendorf zwei weitere WEA mit Nabenhöhen von rd. 125 m geplant sind. Sowohl in der gemeindlichen wie auch in der in der gemeindeübergreifenden Betrachtung des gesamten Windparks ergibt sich mit dieser Regelung somit eine gewisse Einheitlichkeit im Anlagenbild und für den Betrachter eine gewisse Regelmäßigkeit/ Harmonie.

Die Begrenzung der Anlagen über die Nabenhöhe trägt dem Umstand Rechnung, dass im Windpark eher die Höhe der Gondel entscheidend für ein einheitliches Erscheinungsbild ist, da diese – im Unterschied zum schmal ausgeprägten, sich teilweise schnell drehenden Rotors – als festes Element des Bauwerks wirkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m zur Sicherheit des Flugbetriebes kennzeichnungs- und meldepflichtig sind. Entsprechend sieht die Betreibergesellschaft aktuell vor, die WEA mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System) so auszustatten, dass die nächtliche Luftfahrthinderniskennzeichnung (rotes Blinken) überwiegend deaktiviert ist. Tagsüber werden rot/orange lackierte Maschinenhäuser und Rotorblätter für die Hinderniskennzeichnung eingesetzt, statt wie bei anderen WEA teilweise üblich, weiße Tagblitze.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Regelungen zur Bauweise trifft der Bebauungsplan nicht, da Windenergieanlagen keine Gebäude darstellen.

Mit der Festsetzung von einzelnen Baugebieten, die der Errichtung von maximal einer Windenergieanlage dienen, besteht eine ausreichende Konkretisierung der Windenergieanlagenstandorte untereinander zur Erreichung des raumordnerisch vorgesehenen Windenergieertrages und dem Ziel der Gemeinde, die Anlagenanzahl zu steuern. Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO oder den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bezogen auf die ansonsten geltenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB entbehrlich und werden daher nicht aufgenommen.

2.2 Flächen für die Landwirtschaft

Dem Wesen der vorgesehenen Nutzung durch Windenergieanlagen folgend, stehen die Flächen außerhalb der Sondergebiete auch weiterhin der im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässigen Nutzungen zur Verfügung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Nutzungen der Landwirtschaft. Dem entsprechend setzt der Bebauungsplan hier abgeleitet auch aus dem Flächennutzungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a) BauGB Flächen für die Landwirtschaft fest.

Weitergehende Regelungen für die landwirtschaftlichen Flächen sind entbehrlich. Der Bebauungsplan verzichtet insofern auch hier auf eine Qualifizierung im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind innerhalb dieser Flächen Vorhaben weiterhin auf Grundlage von § 35 BauGB zu beurteilen. Einschränkungen trifft der Bebauungsplan nur für Vorhaben, die dem Ziel des Bebauungsplans – die Errichtung von Windenergieanlagen – entgegenstehen würden.

2.3 Flächen für Wald

Innerhalb des Plangebietes befinden sich vier mit Waldbäumen bewachsene Flächen mit Größen zwischen rd. 5.000 bis rd. 13.000 m². Neben Eichenmischwald-Beständen dominieren hier Birken-Zierpappel- und Kiefern-Bestände.

Veränderungen der Waldstücke werden durch die Einbeziehung in den Plangeltungsbe- reich weder vorbereitet, noch sind diese beabsichtigt. Der Wald wird insofern gem. § 9 Abs. 6 BauGB rein nachrichtlich übernommen.

Gemäß dem Windenergieanlagenenerlass des Landes Niedersachsen ist eine mögliche Beeinträchtigung des automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen. Mögliche erforderliche Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

2.4 Grünflächen, privat

Die Pionierwaldbestände südlich des Feldmarkweges gehen nach Westen in Gras- und Offenbodenbereiche über. Gleiches gilt für die Pionierwaldbestände im Osten des Planbereichs. Entsprechend dieses Charakters setzt der Bebauungsplan hier Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest, die entsprechend der Eigentumsverhältnisse als privat bestimmt werden. Eine weitere Konkretisierung der Fläche ist aus städtebau- lichen Gesichtspunkten nicht notwendig.

Nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan¹⁾ zum Bau der im Plan festgesetzten WEA bestehen innerhalb der westlichen Fläche Trockenrasenbestände (Silbergras-Pi- onierrasen (RSS) und sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ))²⁾. Diese Biotoptypen sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG besonders geschützt. Insofern erfolgt hier auf Grund- lage von § 9 Abs. 6 BauGB eine nachrichtliche Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop.

¹⁾ PGN Planungsgemeinschaft Nord: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur BImSchG- Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Wahrenholz im Land- kreis Gifhorn, Rothenburg im Dezember 2021

²⁾ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4

2.5 Verkehrliche Belange/Verkehrsflächen

Allgemeine verkehrliche Belange

Nordwestlich des zentralen Plangeltungsbereichs I verläuft die Landesstraße L286. Der Geltungsbereich II des Bebauungsplans schließt unmittelbar an diese Landesstraße an.

Die im Bebauungsplan festgesetzten möglichen Maststandorte der WEA befinden sich in einem Mindest-Abstand von rd. 900 m zur Landesstraße.

Von Windenergieanlagen können Gefahren für den Verkehr durch Umfallen der Anlagen sowie durch Eisabwurf ausgehen. Zur Vermeidung entsprechender Gefahren gilt in Niedersachsen gemäß Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen³⁾ die Richtlinie „Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“⁴⁾. In Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 2.7/12 Nr. 2⁵⁾ gelten danach zur Vermeidung besonderer Gefahren durch Eisabwurf Abstände größer als: $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ als allgemein ausreichend.

Mit einer Nabenhöhe von bis zu 125 m und einem maximal möglichen Rotordurchmesser von 165 m errechnet sich im vorliegenden Fall ein Abstands-Wert von 435 m. Bezogen auf die Entfernung der Windkraftanlagen von der Landesstraße können insofern besondere Gefahren für den Verkehr auf der Landesstraße ausgeschlossen werden.

Der Landkreis Gifhorn, Abteilung Kreisstraßenwesen, weist mit Datum vom 19.04.2022 darauf hin, dass, soweit Stromleitungen durch Kreisstraßengrundstücke verlegt werden müssen, diese gesondert zu beantragen sind.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Zuwegung Windkraftanlagen

Die bestehende Eckausrundung von der Landesstraße L286 in die Berliner Straße ist für die Anlieferung von Großbauteilen der WEA, wie beispielsweise Rotorblättern, nicht ausreichend. Gleiches gilt für die Ecke Berliner Straße/Gamser Weg. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, in diesen Kurvenbereichen einen neuen Weg anzulegen. Um die Bodeninanspruchnahme dieses neuen Weges so weit wie möglich zu reduzieren, wird der Weg in Richtung der Berliner Straße geführt, da hier Abschnitte der ausgebauten Straße mitbenutzt werden können.

Da der Weg nicht nur während der Bau- und Abbauphase der WEA benötigt wird, sondern auch für einen möglichen Austausch von Großbauteilen zur Verfügung stehen muss, soll der Weg während der Standzeit der WEA auf Dauer angelegt werden. Der eingeschränkten Funktion des Weges einzig für die WEA geschuldet, setzt der Bebauungsplan hier gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung/Zuwegung Windkraftanlagen fest. Der Gebrauch der Fläche durch andere Nutzer wird damit ausgeschlossen.

Nach Angaben der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, ist die Herstellung einer dauerhaften Zufahrt aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht möglich. Bei dauerhaft befestigten Zufahrten in dem erforderlichen Ausmaß besteht die Gefahr des unerlaubten Parkens im Zufahrtsbereich sowie einer anhaltenden Verunreinigung der Landesstraße durch den angrenzenden Schotteraufbau. Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung und insbesondere die Herstel-

³⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3/2019

⁴⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019

⁵⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.), Anlagenband (AB) 2013; S. 237

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

lung der erforderlichen Wegeanschlussbefestigungen auf der Straßenparzelle der Landesstraße nur im Rahmen der notwendigen Baustellenverkehre bei der Errichtung der WEA, dem möglichen Austausch von Großbauteilen oder dem Abbau der WEA zulässig. Außerhalb dieser Nutzungszeiten sind die erforderlichen Wegebefestigungen auf der Straßenparzelle der Landesstraße zurückzubauen. Diesen Erfordernissen geschuldet, wird für den betroffenen Bereich an der Landesstraße ein Verbot der Zu- und Abfahrt (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) aufgenommen, das nur für die entsprechend definierten Fälle nicht gilt.

Da es sich um keine regelmäßige Zufahrt an der Landesstraße handelt, ist die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis nicht notwendig. Die nur temporär benötigte Flächenherstellung innerhalb der Straßenverkehrsparzelle der Landesstraße ist vielmehr über eine Anzeige bei der Straßenverkehrsbehörde zu sichern.

Sofern die benötigten Zufahrtsradien die Beseitigung eines innerhalb der Straßenparzelle der Landesstraße gelegenen Straßenbaumes erforderlich machen, ist hierfür Ersatz in Form einer Neupflanzung an anderer Stelle zu schaffen.

Für die im Einzelnen vorzunehmenden Maßnahmen und Schritte liegt eine Stellungnahme der Landesbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG vor, die als Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen wären. Die für den Bebauungsplan notwendigen Maßnahmen aus Sicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind berücksichtigt.

Das in Richtung der Landesstraße festgesetzte Zu- und Abfahrtsverbot wird sinngemäß in Richtung auf die betroffenen Gemeindestraßen übernommen, um auch für diese Bereiche keine Gefährdungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erzeugen.

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Wie vorerwähnt, kann für die „Bauzufahrt“ der WEA in einem Teil auf die ausgebaute Berliner Straße zurückgegriffen werden. Zur ausreichenden Anstoßwirkung auch in Bezug auf einen damit verbunden möglichen Ausbau des Banketts, wird die Straße im Abschnitt des Gesamtausbaues der Zuwegung zur Hälfte mit in den Planbereich mit einbezogen. Weitergehende Veränderungen der Straße gehen mit der planerischen Einbeziehung nicht einher. Die Straßenparzelle wird im Sinne ihrer Nutzung und Widmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Weitere Erschließung

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange, Ackerflächen nur im erforderlichen Umfang zu zerschneiden, wird für die weitere wesentliche Erschließung der WEA-Standorte auf das vorhandene Wegenetz der Feldflur zurückgegriffen werden. Ausgehend vom vorhandenen Wegenetz (siehe Feldmarkwege) sind einzelne Stichwege zu den Standorten der beiden WEA vorgesehen

Dieser zusätzliche Wegebau wird nicht zeichnerisch in den Bebauungsplan aufgenommen, da dieses der konkreten Standortwahl innerhalb der Baugebiete, die noch einen gewissen Spielraum für die WEA beinhalten, vorweggreifen würde. Der Wegebau ist vielmehr im Rahmen der konkreten Einzelplanung einvernehmlich mit den Flächeneigentümern und den Flächenbewirtschaftern zu regeln und rechtlich zu sichern. Die mit der Herstellung der Wege und Aufstellflächen einhergehende Bodenversiegelung ist ebenso wie die Verkehrsfläche „Zuwegung Windkraftanlagen“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Eingriffsbilanzierung zu unterziehen und auszugleichen.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Beim Wegebau sind allgemein vorhandenen Drainageleitungen, Gräben oder Bewässerungssysteme so zu berücksichtigen, dass deren Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg

Innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden sich mehrere Feldmarkwege. Die Wege werden entsprechend ihrer Nutzung und Funktion für die Erschließung der umliegenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Feldmarkweg“ festgesetzt. Der Begriff „Feldmarkweg“ subsummiert dabei die allgemeine Funktion des Feldwegenetzes für die Landwirtschaft, die Unterhaltungsverbände, Netzbetreiber und sonstige Anlieger, wie bspw. die Windenergieanlagenbetreiber.

2.6 Technische Infrastruktur/Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgung

Für die Einbindung in das technische Infrastrukturnetz ist bei Windenergieanlagen ausschließlich eine Anbindung an das Stromnetz zur Stromeinspeisung notwendig. Ggf. zusätzlich erforderliche Steuerleitungen können hier mit verlegt werden. Dabei erfolgen die konkrete Auslegung der Übergabeeinrichtungen und die Festlegung des Leitungsverlaufs zwischen den Anlagenbetreibern und Netzbetreibern privatrechtlich.

Die Festlegung konkreter Leitungsverläufe oder Übergabestationen im Bebauungsplan ist nicht notwendig, da diese in den Baugebieten auf Grundlage von § 14 BauNVO als Nebenanlagen und außerhalb der Baugebiete auf Grundlage von § 30 Abs. 3 i. V. m. § 35 BauGB zulässig sind.

Hauptversorgungsleitungen

Innerhalb bzw. begleitend zum im Westen einbezogenen Feldmarkweg (Gamser Weg) verläuft eine Erdöltransportleitung. Der Standort der nächstgelegenen WEA befindet sich über 100 m von der Leitung entfernt, so dass die nach dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. empfohlenen Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Schutzobjekten⁶⁾ von 25 m sicher eingehalten werden. Der Schutzbereich von 25 m ist im Bebauungsplan dargestellt.

2.7 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind im Zuge der Genehmigungsebene zu regeln. Windenergieanlagen werden im Normalfall mit Brandmeldeanlagen teilweise zusätzlich auch mit Brandbekämpfungssystemen ausgestattet.

Da im Brandfall üblicherweise ein Übergreifen auf andere Schutzgüter aufgrund des großen Abstands nicht eintritt und die Brandherde auf Nabenhöhe liegen, besteht eine mögliche Brandbekämpfung darin, im ausreichenden Abstand abzusperrern, ggf. herunterfallende Teile zu löschen und ansonsten die WEA kontrolliert abbrennen zu lassen. Da dafür wiederum relativ wenig Löschwasser notwendig ist, reicht die sowieso durch die Ortsfeuerwehren vorgehaltene Löschwassermenge aus. Eine besondere Gefahrensituation durch Wald ergibt sich wegen der geringen Größe der Waldstücke (unter 5 ha Größe) dabei nicht.

Ergänzend können Brandbekämpfungssysteme innerhalb der Anlagen zum Einsatz kommen. Hierbei werden Löschmittel wie Löschgas und/oder Löschschaum einge-

⁶⁾ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V (DVGW): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten Bestimmung von Mindestabständen, Abschlussbericht, 12/2020

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

setzt. Die Entscheidung zum Einbau eines automatischen LöschsysteMS ist im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG durch den Landkreis Gifhorn zu prüfen und erforderlichenfalls sicherzustellen. Sofern entsprechende Maßnahmen und Einrichtungen zum Vorbeugenden Brandschutz installiert werden, so ist die örtliche Feuerwehr daraufhin einzuweisen (BMA-Anlagen, RWA-Abzüge etc.).

Die Zufahrten zu den einzelnen WEA sind so auszubauen, dass sie für Löschfahrzeuge befahrbar sind. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine besonderen Maßnahmen oder Festsetzungen erforderlich.

Gemäß dem Windenergieanlagenenerlass des Landes Niedersachsen ist eine mögliche Beeinträchtigung des automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen. Mögliche erforderliche Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Zu weitergehenden Hinweisen siehe Punkt 5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen.

2.8 Standorteignung/Standsicherheit

Baugrund

Innerhalb der Gefahrenhinweiskarten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bestehen keine Hinweise auf Erdfälle o. ä. für das Gebiet. Es stehen nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine mit üblichen lastabhängigen Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine an.

Für die geplanten WEA liegt ein Baugrundgutachten⁷⁾ vor, das auf Grundlage von Untersuchungen (Bohrungen und Analysen) konkrete Hinweise für die Gründung sowohl der WEA selbst, wie auch für die Kranaufstellflächen gibt.

Bohrungen

Randlich zum SO WEA1 befindet sich die Bohrung Vorhop-F.B. 71. Die Bohrung diente der Lagerstätten erkundung und erfolgte im Jahr 1984.

Eine weitere Bohrung befindet sich randlich zum SO WEA2. Es handelt sich um die Bohrung Lerchenberg 3429/5/85 KS, die zur Erkundung zum Abbau von Industriemineralien dient. Die Bohrung erfolgte 1985.

Die Bohrungen sind gem. § 9 Abs. 5 BauGB mit einem Schutzkreis von $r = 5$ m im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Turbulenzen

Im Rahmen der Standortwahl sind von der planenden Gemeinde insbesondere die für die Standsicherheit notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten zu berücksichtigen. Es wird angenommen, dass es abwägungsgerecht ist, wenn Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung den fünffachen Rotordurchmesser und den dreifachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung aufweisen (vgl. OVG Lüneburg, Ur t. v. 03.05.2006, 1 KN 58/05).

Der Standsicherheitsnachweis in dem Sinne, dass die durch die WEA verursachten Turbulenzen die Standsicherheit der umliegenden WEA nicht beeinträchtigen, ist auf Grundlage der NBauO bzw. von § 3 Abs. 2 BImSchG im Rahmen der Genehmigung nach BIm-

⁷⁾ Ingenieurgeologie Dr. Lübbe: Geotechnischer Bericht, Projekt: 109-21-2, Windpark Wahrenholz, Bremen, 20.10.2021

SchG zu führen. Neben der Typenprüfung kann dabei auch ein Gutachten zur Standorteignung (früher: Turbulenzgutachten) gefordert werden. Wie die Typenprüfung basiert die Prüfung der Standorteignung auf der Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik⁸⁾.

„Mithilfe des Gutachtens zur Standorteignung wird abgeschätzt, ob der Standort in Bezug auf die Windbedingungen mit den in der Typenprüfung festgelegten Auslegungsbedingungen der WEA übereinstimmt. Außerdem wird berechnet, wie nah die zu errichtende Windenergieanlage an schon bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen stehen darf. Dabei muss nicht nur der Einfluss der schon bestehenden Anlagen auf die neue geprüft werden, sondern ebenso der Einfluss der neuen Anlage auf schon bestehende Anlagen, da sich die Anlagen durch Turbulenzen gegenseitig beeinflussen. Das Standorteignungsgutachten muss im Allgemeinen angefertigt werden, wenn die neu zu errichtende Anlage an einem Binnenlandstandort einen Abstand von acht Rotordurchmessern zu anderen Anlagen unterschreitet.

Kann rechnerisch über verschiedene Methoden nachgewiesen werden, dass die standortspezifischen Windbedingungen die Auslegungsbedingungen nicht überschreiten oder die Anlage trotz Überschreitung einzelner Werte noch Sicherheitsreserven aufweist, ist die Standorteignung nachgewiesen.

Liegen jedoch unzulässige Überschreitungen vor, sind Turbulenzminderungsmaßnahmen erforderlich. Wirksame Maßnahmen können das Abschalten der Anlage darstellen oder ein leistungsreduzierter Betrieb, bei dem die Rotorblätter aus dem Wind gedreht werden, wenn dieser aus einer bestimmten Richtung weht, sodass Anlagen im Windschatten nicht beeinflusst werden.“⁹⁾

Demgemäß sind Turbulenzen anlagenspezifisch. Das gilt sowohl für die von den WEA verursachten Turbulenzen an anderen Anlagen als auch für die eigene Empfindlichkeit gegenüber den Turbulenzen von umliegenden WEA, also die Wechselwirkungen. Da der Bebauungsplan selber nur Anlagenstandorte sowie die Nabenhöhe als Maximalmaß, aber keine konkreten Anlagentypen bestimmt und – im Sinne einer planerischen Zurückhaltung – auch nicht bestimmen kann, ist es nicht möglich, diesen Punkt abschließend innerhalb des Bebauungsplans zu regeln. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Abwägung aufgrund der allgemeinen Vorgaben zur Eindämmung des Klimawandels vielmehr gehalten, die Standorte der WEA so zu wählen, dass hier eine größtmögliche Ausnutzung der Windenergie erfolgen kann.

Die Hauptwindrichtungen im Gemeindegebiet sind West bis Süd-Südwest. Die im Planbereich und benachbart im Nordwesten gelegene WEA-Standorte liegen somit zueinander nicht in Hauptwindrichtung, sondern in Nebenwindrichtung. Dabei hält der Standort der WEA 1 mit rd. 500 m den seitens des Gerichts für abwägungsgerecht angesehenen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers (3 x rd. 160 m = rd. 480 m) ein.

Der Abstand der im Planbereich gelegenen WEA 1 und WEA 2 untereinander beträgt in etwa dem 2,3-fachen Rotordurchmesser. Der hier gewählte geringere Abstand begründet sich durch ein zur Anlagen-Genehmigung nach BImSchG vorliegendes Turbulenzgutachten¹⁰⁾, wonach auch hier eine Standsicherheit der Anlagen untereinander gegeben ist, sofern gewisse Einschränkungen im Betrieb, wie bspw. Abschaltungen,

⁸⁾ Deutsches Institut für Bautechnik: Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung

⁹⁾ EnergieAgentur.NRW: Fachbeitrag Standsicherheitsprüfung von Windenergieanlagen, 12.10.2021

¹⁰⁾ F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wahrenholz, Referenz-Nr.: F2E-2021-TGZ-053, Hamburg 15.12.2021

vorgenommen werden. Entsprechende Einschränkungen ergeben sich auch aus der Nähe der geplanten zwei neuen Anlagen zu den nordwestlich bestehenden WEA. Ein wirtschaftlicher Betrieb der neuen Anlagen ist nach Angaben der Investorengesellschaft unter Beachtung dieser Einschränkungen gegeben.

2.9 Altlasten/ Bodenschutz

Altlasten

Nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Wesendorf befinden sich im Planbereich drei Altlastenstandorte. Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) handelt es sich dabei um

- die Altablagerung Nr. 1514074019 mit einer Fläche von 3.300 m² und einem Volumen von 16.500 m³,
- die Altablagerung Nr. 1514074020 mit einer Fläche von 6.000 m² und einem Volumen von 1.000 m³ und
- die Altablagerung Nr. 1514074004 mit einer Fläche von 6.000 m² und einem Volumen von 12.000 m³.

Die Altlastenstandorte sind gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bodenschutz

Der Planbereich zählt zur Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler innerhalb der Bodenregion Geest. Als Bodeneinheit bestehen Podsole aus Flugsanden über glazifluviatilen Sanden; in Senkenbereichen Gley-Podsole aus Flugsanden über glazifluviatilen Sanden; in Tälern Gleye aus periglazialen Decken über glazifluviatilen Sanden.

Die Bodenzahl/ Ackerzahl weist Werte um die 20 auf. Die natürliche Ertragsfähigkeit liegt damit im geringen Bereich. Der Planbereich zählt nicht zu den Suchräumen für schutzwürdige Böden (www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/Geo_Berichte_8.pdf).

Es besteht eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine sehr geringe bis geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Bautätigkeit.

2.10 Immissionsschutz

2.10.1 Geräuschemissionen

In Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm durch die WEA gilt die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsrichtwerte für bestimmte Baugebietskategorien benannt sind. Für Gewerbelärmeinflüsse durch die hier zu betrachtenden WEA gelten dabei im Einzelfall die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, die für allgemeine Wohngebiete bei 55 dB(A) am Tage (06.00 – 22.00 Uhr) und bei 40 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) liegen. Für Dorf- (MD) oder Mischgebiete (MI) gilt ein Schutzanspruch von 60 dB(A) am Tage und bei 45 dB(A) in der Nachtzeit.

Die den WEA zunächst gelegenen Baugebiete und Baugebietsentwicklungen am Südwestrand der Ortschaft Wahrenholz sind als allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt bzw. vorgesehen. Für die betroffenen Siedlungsteile in Westerholz, der Gemeinde Wesendorf bestehen Ausweisungen als gemischte Bauflächen bzw. Festsetzungen als Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO.

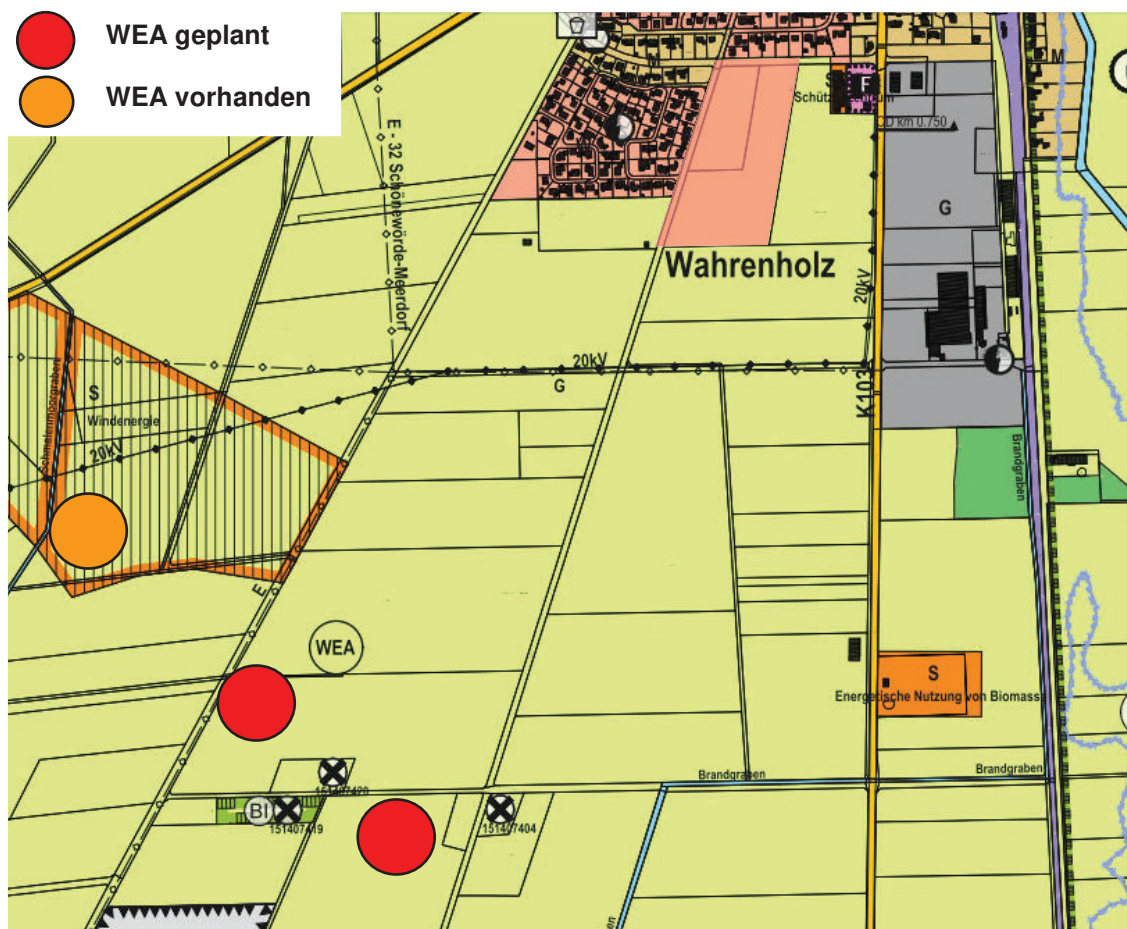
Nach Abschnitt 2.2 a) der TA-Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage u. a. so definiert, dass es sich hier um Flächen handelt, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Nach Abschnitt 3.2.1 der TA-Lärm üben Anlagen keinen "relevanten" Einfluss auf die Lärmbelastung in den betroffenen Gebieten aus, wenn die Zusatzbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mind. 6 dB(A) unterschreitet.

Maß für die Prüfung von Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Bauleitplänen – wie der vorliegende Bebauungsplan – sind die sog. „Orientierungswerte“ gem. Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ zur DIN 18005. Sie entsprechen in Bezug auf Gewerbelärm den vorgenannten Immissionsrichtwerten nach der TA-Lärm. Insofern spricht der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Immissionsrichtwert“ gleichzeitig auch den im Rahmen des Bebauungsplans zu diskutierenden „Orientierungswert“ an.

Zum Genehmigungsantrag der beiden WEA nach BImSchG liegt ein Schallgutachten¹¹⁾ vor. Grundlage des Gutachtens sind zwei Anlagen des Typs GE Renewable Energy Cypress 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 120,9 m. Als (gewerbliche) Vorbelastung wurden sowohl die beiden nordwestlich vorhandenen WEA wie auch das in der Ortschaft Wahrenholz vorhandene Gewerbegebiet (Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Bahnhof") eingestellt. Die Schallimmissionsprognose wurde nach dem theoretischen Berechnungsverfahren zur „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ nach DIN ISO 9613-2 mit der Modifikation „Interimsverfahren“ durchgeführt.

¹¹⁾ T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wahrenholz, Dokumenten-Nr.: 21-183-GBK-01, Bremen, 06.12.2021

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesendorf (Arbeitsstand)

Nach Aussagen des Gutachtens werden die nach der TA-Lärm für den Tageszeitraum geltenden maßgeblichen Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten. Aufgrund der für den Nachtzeitraum um 15 dB(A) erhöhten Schutzanspruch der jeweiligen Gebiete ermittelt das Gutachten dagegen für die Aufpunkte am Südrand von Wahrenholz Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) für diesen Zeitraum. Aus diesem Grunde hat das Gutachten ein „Abriegelungskonzept“ entwickelt, nach dem die beiden geplanten WEA nachts leistungsreduziert betrieben werden müssen.

Nach Aussagen des Gutachtens wird mit dem „Abriegelungskonzept“ der jeweils maßgebliche Immissionsrichtwert nachts an allen Immissionsorten unterschritten, eingehalten oder um maximal 1 dB überschritten.

Nach Abschnitt 3.2.1 der TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Diese Bedingung vorausgesetzt, kommt die Schallimmissions-Prognose zu dem Ergebnis, dass die beiden geplanten Anlagen unter den vorgenannten Bedingungen genehmigungsfähig sind.

Bezogen auf die bei der hier vorliegenden Bauleitplanung anzuwendenden Orientierungswerte ist festzuhalten, dass Änderungen des Mittelungspegels um weniger als 1 dB(A) als „nicht messbar“ bezeichnet werden. Dabei wird berücksichtigt, dass eine messtechnische Überprüfung einer derartigen Pegeländerung in aller Regel nicht möglich ist.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Unter Berücksichtigung der gesunden Wohnverhältnisse in der Ortschaft Wahrenholz ist festzustellen, dass ein Betrieb der neuen WEA möglich ist, allerdings nur unter den im Gutachten genannten „Abriegelungskonzept“. Die entsprechenden Erfordernisse sind im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch die Genehmigungsbehörde sicherzustellen.

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums unterhalb einer Frequenz von 20 Hz definiert. In einer Studie des bayrischen Landesamtes für Naturschutz wurde der Infraschallpegel einer 1 MW-Windenergieanlage (Nordex N54) in 250 m Entfernung gemessen. Dabei wurde deutlich, dass die gemessenen Infraschallpegel alle deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Da die geplanten WEA-Standorte einen Abstand von etwa 1 km zum Rand der bebauten Ortslage von Wahrenholz beachten, kann davon ausgegangen werden, dass der Infraschallpegel in 500 m Entfernung gemäß der physikalischen Gesetzmäßigkeit (doppelte Entfernung = Verringerung des Pegels um 6 dB(A)) keinen relevanten Einfluss auf die nächstgelegene Wohnbebauung ausüben wird.

Hinsichtlich tieffrequenter Geräusche wurde in Untersuchungen festgestellt, dass die größeren WEA (2,3 MW bis 3,6 MW) einen etwas höheren tieffrequenten Anteil als kleinere WEA (<2,0 MW) aufweisen. Aber auch diese Studien kommen zu dem Ergebnis, dass der von allen untersuchten Anlagen verursachte, gemessene Infraschall weit unterhalb des normalen Hörempfindens liegt und somit keine relevante Rolle spielt. Zudem sind wir permanent von Infraschall umgeben, der teils natürlichen Ursprungs (Wind, Wellen) oder ebenfalls akzeptiertem technischen Ursprungs (Auto, Kühlschrank und andere Maschinen) ist.

2.10.2 Schattenwurf/ Blendwirkung

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ (Stand 13.03.2002) haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von tatsächlichem periodischen Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

Belastbare Aussagen, inwiefern sich die Windenergieanlagen im Planbereich aufgrund von Blendwirkung oder Schattenwurf störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lassen sich erst aufgrund des konkreten Standortes, der Höhe und der Bauart ermitteln. Da der Bebauungsplan hierzu lediglich einen Rahmen setzt, ist eine abschließende Lösung im Bebauungsplan nicht möglich.

Nach dem zur Genehmigung nach BImSchG für die beiden WEA-Standorte vorliegendem Schattenwurfgutachten¹²⁾, das zwei Anlagen des Typs GE Renewable Energy Cypress 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 120,9 m zugrunde gelegt hat, besteht aktuell für Teile der Bebauung in Westerholz bereits heute eine Vorbelastung durch Verschattung durch die nordwestlich des Planbereichs vorhandenen WEA. Durch die neu geplanten

¹²⁾ T&H Ingenieure GmbH: Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wahrenholz, Dokumenten-Nr.: 21-183-GBK-02, Bremen, 06.12.2021

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

höheren Anlagen werden zusätzlich Bereiche in Wahrenholz und Westerholz verschattet. In einigen Bereichen überschreitet die ermittelte Verschattung die vorgenannten Werte.

Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz¹³⁾ soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Die neu geplanten Anlagen sind insofern – wie im Ergebnis des Gutachtens festgestellt – mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die vorgenannten Empfehlungswerte nicht überschritten werden. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erbringen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der genannten Richtwerte können damit gewährleistet werden.

2.10.3 Eisabwurf

Gefahren durch Eisabwurf können bezogen auf die Ausprägung und Nutzung der WEA-Standorte ausgeschlossen werden. So befinden sich beide Standorte in einer Entfernung von rd. 1 km zu Siedlungen und auch nicht im Nahbereich von häufig befahrenen Straßen oder anderen stark vom Menschen frequentierten Anlagen.

Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z. B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen, Eisansatzerkennungssysteme) werden Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich (Feldbewirtschaftung, Wegenutzung) minimiert.

2.11 Naturschutz und Landschaftspflege

2.11.1 Grundlagenermittlung

Zur Ermittlung des naturräumlichen Zustands wurden neben der Erfassung des Biotoptypenbestandes durch Vor-Ort-Begehungen spezielle Untersuchungen zu Tierarten durchgeführt.

2.11.2 Eingriffsbilanzierung

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall trifft der Bebauungsplan zwar einschränkende Regelungen für die Anlage von Windenergieanlagen, die in diesem Gebiet auf Grundlage der raumordnerischen Vorgaben (RROP, 1. Änderung) und von § 35 BauGB auch ohne diesen Bebauungsplan zulässig sind, er trifft allerdings keine weitergehenden Aussagen zur Bodenversiegelung oder zum Ausgleich. Dieses betrifft sowohl die WEA mit den notwendigen Nebenanlagen und dem Wegebau wie auch sonstige Vorhaben nach § 35 BauGB.

Insofern scheidet hier nach geltender Rechtsauffassung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aus. Der Umweltbericht enthält insofern auch keine Eingriffsregelung. Der Ausgleich des Eingriffs beurteilt sich vielmehr nach § 18 Ab-

¹³⁾ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

satz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“) auf Grundlage des konkret beantragten Vorhabens. Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

Dabei ist mit dem Landkreis Gifhorn verabredet worden, die sich im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG ergebenden Ausgleichserfordernisse für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie das Ersatzgeld, das für die nicht-ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild vom Anlagenbetreiber gezahlt werden muss, nach Möglichkeit in Natur- und Landschaftsmaßnahmen des Gebietes der Gemeinde Wahrenholz fließen zu lassen. Die Gemeinde wird hierfür geeignete Flächen und Maßnahmen vorschlagen.

2.11.3 Artenschutz

Maßgeblich für den Artenschutz im Rahmen von Bebauungsplänen ist § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hieraus leitet sich ab, dass für Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV Buchstaben a und b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind eine Betroffenheit im Rahmen des Bebauungsplans zu prüfen ist. Ergänzend gilt dieses auch für europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die „planungsrelevanten Arten“ sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Bei dem Bau und Betrieb von WEA betrifft dieses insbesondere die nach Anhang IV geschützten Fledermäuse sowie die im Planungsraum und dessen Umgebung vertretenen gefährdeten (Roten Listen), streng geschützten, im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und/oder als besonders windkraftsensibel geltenden Vogelarten.

Unter Beachtung dieser Vorgaben wurden der zum Genehmigungsantrag nach BImSchG vorliegende Fachbeitrag „Faunistische Grundlagenuntersuchungen 2019-2021 und gutachterliche Bewertung“¹⁴⁾ ausgewertet. Die Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von windenergieanlagenempfindlichen Artenvorgenommenen erfolgten darin nach den fachlich-methodischen Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens¹⁵⁾.

Eine konkrete Untersuchung zu Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde nicht vorgenommen. Es wurden vielmehr Biotoptypen nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“¹⁶⁾ erfasst. Die Ergebnisse sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan¹⁷⁾ zur Genehmigung nach BImSchG dargestellt.

¹⁴⁾ Ökologis Umweltanalyse & Landschaftsplanung GmbH: Windpark Wahrenholz, Landkreis Gifhorn, Faunistische Grundlagenuntersuchungen 2019-2021 und gutachterliche Bewertung, Projekt-Nr. G2109, Bremen, 29.01.2021

¹⁵⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 7/2016: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

¹⁶⁾ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-336

¹⁷⁾ PGN Planungsgemeinschaft Nord: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur BImSchG-Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Wahrenholz im Landkreis Gifhorn, Rothenburg (Wümme), 10.03.2021

a) Tierarten

aa) Fledermäuse

Nach den Grundlagenuntersuchungen und der gutachterlichen Bewertung liegt mit mindestens sieben allgemein verbreiteten, im Einzelfall auf den Roten Listen geführten Fledermausarten, im Projektgebiet ein durchschnittliches Artenspektrum vor. Vorkommen hoch bedeutsamer Arten wurden nicht ermittelt. *„Sommerquartiere, d.h. Wochenstuben oder auch Balzquartiere gibt es im 500 m-Radius der Anlagenstandorte nicht, stattdessen aber zwei regelmäßig genutzte Leitlinien bzw. Flugstraßen, die in wettergünstigen Nächten offenbar regelmäßig von Zwerg- und Breitflügel-Fledermäusen abgeflogen werden. Die beiden Achsen stellen wichtige Verbindungswege zwischen den vmtl. in Wahrenholz befindlichen Gebäude-Quartieren und den weiter südlich gelegenen Nahrungshabitaten dar. Aufgrund der überwiegend geringen, in manchen Nächten aber erhöhten Rufaktivitäten haben diese Flugstraßen, die sich an der Windmühlenstraße und am Schafstallweg befinden, eine mittlere, zuweilen auch höhere Bedeutung.*

Ähnliches gilt für Fledermaus-Jagdhabitats. Im Untersuchungsgebiet ergaben sich an drei Feldgehölzen, einer Baumhecke und auch im Süden an den Sandabbaugewässern zeitweise Werte von mehr als 60 Rufsequenzen pro Nacht, weshalb diese Standorte eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Fledermäuse besitzen. Die übrigen Gehölzstrukturen waren lediglich von mittlerer Bedeutung für Fledermäuse (20-60 Rufsequenzen pro Nacht), während die offenen, strukturarmen Flächen zumeist nur eine geringe Bedeutung als Fledermaus-Jagdgebiet hatten (< 20 Rufsequenzen/Nacht).

Eine erhöhte Bedeutung des Gebietes oder bestimmter Teilgebiete aufgrund des Frühjahres- oder Herbstzuges von Fledermäusen ist nicht festzustellen.“¹⁸⁾

Aufbauend auf die Untersuchungen kommt die gutachterliche Bewertung unter den gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfenden Aspekten

- Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Lebensräumen (Quartiere),
- Tierverluste durch Kollision oder Verletzung an WEA,
- störungsbedingte Beeinträchtigung oder Verluste von Habitaten

zu dem Ergebnis, dass entsprechende Beeinträchtigungen nicht eintreten bzw. durch Maßnahmen vermieden werden können. Dieses betrifft das Vermeiden von Baumfällungen bzw. bestimmte Maßnahmen für den Fall, dass Bäume gefällt werden müssen, und auch den Betrieb der nordwestlich am Kiefern-Birken-Wäldchen gelegenen WEA 1.

Abgeleitet aus diesen Ergebnissen ist im Bebauungsplan auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für den Fall, dass Bäume für die Erschließung der Sondergebiete und dem Transport von Anlagenteilen der WEA gefällt werden müssen, die Bäume im Vorfeld fachgerecht auf Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren sind (präventive endoskopische Artenschutzkontrolle an Höhlenbäumen). Sollten dabei Fledermäuse angetroffen werden, sind im Umfeld Ersatzquartiere (bspw. Fledermausflachkästen) an den verbleibenden Bäumen anzubringen. Die angetroffenen Tiere sind dorthin zu verbringen.

¹⁸⁾ siehe Fußnote Nr. 14

Hinsichtlich der Beeinträchtigung fliegender Fledermäuse im Nahbereich der WEA 1 kann gemäß „7.3 Abschaltalgorithmen bei Windenergieempfindlichen Fledermaus-Arten“¹⁹⁾ einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in bestimmten Nächten wirksam vermieden werden. Dieses Erfordernis hat der Bebauungsplan auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB verbindlich aufgenommen. Da im Zuge der Ergebnisse eines sog. "Gondelmonitorings" auch veränderte (geringere) Abschaltzeiten denkbar sind, lässt der Bebauungsplan Ausnahmen von den getroffenen Abschaltzeiten auf Grundlage entsprechender Untersuchungen und Ergebnisse zu.

Dem Eintreten von Verbotstatbeständen wird hiermit begegnet.

ab) Brutvögel

„Insgesamt wurden in der Saison 2021 im Untersuchungsraum und in der direkten Umgebung 40 Brutvogelarten erfasst, die aufgrund ihrer Rote Liste-Kategorie (von V = Vorwarnliste bis 1 = vom Aussterben bedroht), ihres strengen Schutzes (hier Bundesartenschutzverordnung im BNatSchG), des europäischen Stellenwertes (hier: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und der allgemeinen Sensibilität gegenüber WEA (hier: Artenschutzleitfaden Niedersachsen des NMU 2016; "Helgoländer Papier" der LAG VSW 2015; Berücksichtigung auch weiterer Arten aus dem Papier des NLT 2014) als planungsrelevant einzuschätzen sind.

Bezogen auf den 1000 m-Radius der geplanten WEA, d.h. das ca. 428 ha umfassende und vollständig untersuchte Kartiergebiet, ließen sich konkret 32 Brutvogelarten mit insgesamt 205 Revieren bzw. Brutpaaren dokumentieren. Das Spektrum planungsrelevanter Brutvogelarten erreicht somit eine Siedlungsdichte von rd. 48 Revieren pro km², somit einen verhältnismäßig hohen Wert, der hier aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Lebensräume wie Agrarflächen, Waldflächen, Baumhecken usw. resultiert.

Bei Einbeziehung auch der WEA-Umgebung bis 1500 m beläuft sich das um Wespenbussard und Rotmilan ergänzte Spektrum auf 34 relevante Spezies mit mind. 221 Revieren. Darüber hinaus sind Weißstorch, Kranich, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Wiedehopf zu nennen, deren Brutvorkommen sich knapp außerhalb des 1500 m-Radius befinden.“²⁰⁾

Der Fachbeitrag hat die angetroffenen Brutvogelarten (und Gastvogelarten) einer Betroffenheitsanalyse unterzogen, bei der die Arten, die gegenüber anlage- und betriebsbedingte Wirkungen von WEA bekanntermaßen unempfindlich sind bzw. bei denen aufgrund ausreichend hoher Revierdistanzen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, nicht weiter betrachtet wurden. Es wurden nur die Arten herausgegriffen,

- bei denen eine Unterschreitung des im Artenschutzleitfaden angegebenen Radius 1 bzw. der in Fachkreisen empfohlenen Mindestabstände zwischen Brutvorkommen und der geplanten WEA festzustellen ist,
- deren ermittelte Brutvorkommen innerhalb der maßgeblichen Prüfradien liegen und
- die aufgrund eines fehlenden Meideverhaltens allgemein erhöhten Schlaggefahren an WEA-Rotoren unterliegen und bei zu geringen Distanzen zwischen Brutvorkommen und WEA-Standorten zukünftig einem erhöhten Schlagrisiko ausgesetzt sein können.

¹⁹⁾ siehe Fußnote Nr. 15: Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" des Landes Niedersachsen

²⁰⁾ siehe Fußnote Nr. 14

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Die Betroffenheitsprüfung erfolgte danach für den Rotmilan, die Rohrweihe, den Mäusebussard, dem Turmfalke und der Feldlerche.

Rotmilan

Nach Auffassung des Fachbeitrages knüpft sich die Betroffenheit des Rotmilans vorwiegend an landwirtschaftliche Nutzungsereignissen, die innerhalb des Bebauungsplanbereichs stattfinden. Zu sonstigen Zeiten besteht eine eher geringe Raumnutzung an dieser Stelle. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Fachbeitrag in Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW²¹⁾ die WEA zu der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad dieses ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Diese Forderung hat der Bebauungsplan verbindlich übernommen, so dass Beeinträchtigungen dieser Vogelart minimiert werden.

Nach Kenntnis der Gemeinde bestehen aktuell verschiedene Versuche, sogenannte „Antikollisionssysteme“ zu entwickeln, die die betroffenen WEA abschalten, sofern sich Großvögel den Kollisionsbereich nähern. Inwieweit hier bereits zugelassene Systeme existieren entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde. Damit Anlagenbetreiber und Genehmigungsbehörde in der Zukunft auch auf derartige Systeme reagieren können, lässt der Bebauungsplan abweichend von der tagesweisen Abschaltung einer WEA auch diese Möglichkeit zum Schutz der Tiere zu.

Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke

Nach Auswertung der Beobachtungsergebnisse kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass sich keine Artenschutzkonflikte ergeben. Vermeidungs- oder sonstige Maßnahmen werden demnach nicht erforderlich.

Feldlerche

Der Fachbeitrag geht hier von zwei Paaren aus, deren Habitate vollständig aufgelöst und damit an geeigneter Stelle zu kompensieren sind.

Maßnahmen zugunsten der Feldlerche können zum einen im Rahmen einer feldlerchengerechten Feldbewirtschaftung erfolgen, zum anderen durch die Herstellung von Brach- und Wiesenflächen. Da insbesondere letztere Maßnahmen zugleich auch für den Ausgleich von Bodenversiegelungen herangezogen werden können und dieses erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bestimmt wird, trifft die Gemeinde innerhalb des Bebauungsplans hierzu keine abschließende Aussage. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu treffenden Ausgleichsmaßnahmen auch so hergerichtet werden, dass damit auch Ersatzlebensraum für die Feldlerche geschaffen wird.

ac) Gastvögel

„Innerhalb des ca. 540 ha umfassenden Kartiergebietes, das sich aus überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten und relativ trockenen Flächen – v.a. Ackerflächen – zusammensetzt, ließen sich im Verlauf der 26 Kartierdurchgänge zusammengerechnet 1.257 Individuen protokollieren, was einem Mittelwert von rd. 48 Vögeln pro Kontrolle entspricht. Maximal ergaben sich bei einer Zählung 286 Individuen (05.12.2019), im Minimum nur 3 Vögel (03.01.2020). Sehr geringe Mengen mit weniger als 50 Tieren ergaben sich an 17 von den 26 Zähltagen. An 7 Terminen ließen sich sogar weniger

²¹⁾ LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", Beschluss 2017-1-1, 25.004.2017

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

als 20 Gastvögel quantifizieren, was in Anbetracht des Flächenangebotes einer recht geringen Menge entspricht. Fokussiert auf die als planungsrelevant einzustufenden Gruppen der Wasser-, Wat-, Scheit- und Greifvögel ergaben sich im Ergebnis der Untersuchung im gesamten Gebiet Nachweise von lediglich 14 Arten mit zusammen 962 gezählten Individuen. Dies entspricht einem Durchschnitt von 37 Vögeln pro Zählung (im Minimum 3 Individuum am 09.10.2019 und 03.01.2020, als Maximum 130 Individuen am 08.08.2019).“

„Ausgenommen von Greifvögeln, die für gewöhnlich nicht in gehäufte Form in Rastgebieten auftreten, ergab die Kartierung des gesamten Raumes ein Spektrum von lediglich 9 Spezies, die als charakteristische Rastvogelarten anzusprechen sind, d.h. im Herbst, Winter und Frühjahr in norddeutschen Niederung- bzw. Agrargebieten oftmals in größeren Zahlen vorkommen. Konkret ließen sich 4 Wasservogelarten, 2 Watvogelarten und 3 typische Schreitvogelarten im Wahrenholzer Gebiet bestätigen.“²²⁾

In der Betroffenheitsprüfung kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Windanlagenplanung in einem Raum erfolgt, der für Gast- und Rastvögel sowie für überfliegende Vogelmenen kaum bedeutsam ist. Insofern erwartet der Fachbeitrag auch keine Beeinträchtigungen, z. B. in Form von Störungen empfindlicher Rasthabitats oder Gefährdungen schlaggefährdeter Vögel.

Auf Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen wird daher verzichtet.

b) Pflanzenarten/ Biotoptypen

In Niedersachsen kommen insgesamt 7 Pflanzenarten vor, die im Anhang VI der FFH-Richtlinien geführt werden. Nach der innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur BImSchG-Genehmigung dargestellten Biotoptypenkartierung gab es keinerlei Hinweise auf die entsprechenden Pflanzenarten. Verbotstatbestände sind somit nicht zu besorgen.

2.12 Kampfmittel

Nach Angabe des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) vom 05.04.2022 ist für den Plangeltungsbereich 1 eine Luftbildauswertung erfolgt. Dort wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Für den Plangeltungsbereich 2 wird wegen fehlender Erkenntnisse eine Luftbildauswertung empfohlen, die seitens der Investorengesellschaft auch beantragt wurde.

Da die bei LGLN vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können, gilt: sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

²²⁾ siehe Fußnote Nr. 14

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig wurde das „Vorranggebiet Windenergienutzung GF4“, das teilweise im Bereich der Gemeinde Wahrenholz liegt, erweitert. Durch diese Erweiterung besteht die Möglichkeit weitere Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu errichten.

Da Windenergieanlagen (WEA) allein aufgrund ihrer Höhe Auswirkungen auf den sozialen Konsens und das Landschaftsbild befürchten lassen, sieht die Gemeinde ein Erfordernis, die Errichtung der neuen WEA über einen Bebauungsplan zu steuern. Zu diesem Zweck bestimmt die Gemeinde Anlagengebiete, die mögliche Zahl der Anlagen sowie maximale Höhen (Nabenhöhe).

Innerhalb des rd. 74,37 ha großen Planbereichs setzt der Bebauungsplan zwei Sondergebiete für die Errichtung von insgesamt zwei Windenergieanlagen (SO WEA) mit Nabenhöhen von bis zu 125 m über Gelände fest. Bezogen auf die kreisförmigen Sondergebiete mit Radien von rd. 80 m wären damit theoretisch Gesamt-Anlagenhöhen von bis zu rd. 205 m möglich.

Da der Transport der Rotoren zu den künftigen WEA-Standorten einen Wegeausbau an der Berliner Straße mit Anschluss an die Landesstraße erfordert, wird auch dieses Areal in den Plangeltungsbereich mit einbezogen.

Im Einzelnen trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Nutzung	Fläche
SO Windenergieanlagen (SO WEA)	4,28 ha
Grünflächen, privat	1,22 ha
Flächen für die Landwirtschaft	63,29 ha
Flächen für Wald	3,66 ha
öffentliche Straßenverkehrsflächen	0,10 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg	2,04 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Zuwegung WEA	0,08 ha
Plangeltungsbereich	74,37 ha

Betroffen von der Planung sind vorwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen. Angaben zur Bodenversiegelung trifft der Bebauungsplan nicht.

Da der Bebauungsplan keine Grundflächenzahl oder zulässige Grundfläche gem. § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmt, fehlen notwendige Angaben für eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Begründung/der Umweltbericht enthält daher keine Eingriffsregelung.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes in folgender Art und Weise:

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Schutzgut Bevölkerung (Mensch)

Ziele:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen²³).

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung von Gutachten zu Schallimmissionen, Verschattung- und Eisabwurf,
- Hinweise im Bebauungsplan und der Begründung für die Genehmigungsebene.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/ Schutzgut Boden/ Schutzgut Wasser/ Schutzgut Luft/ Schutzgut Klima/ Schutzgut Landschaft

Ziele:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7. a) BauGB)
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft²⁴)
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 u. 2 BauGB)
- Schutz des Bodens²⁵).

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag,
- Auswertung des Faunistischen Fachbeitrages/ Gutachten
- Festsetzungen zum Artenschutz im Bebauungsplan und Hinweise in der Begründung für die Genehmigungsebene und der Bauausführung
- Verweis auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Genehmigungsebene nach BImSchG.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Ziele:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Schutz von Kulturgütern²⁶).

Art der Berücksichtigung:

- Auswertung des Denkmalatlas
- Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde
- Beteiligung der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn

Weitere konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms²⁷), des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn²⁸), des Landschaftsplans der

²³) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

²⁴) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

²⁵) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

²⁶) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

²⁷) Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung

²⁸) Landkreis Gifhorn, 1994

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Samtgemeinde Wesendorf von 1976, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf sowie den Niedersächsischen Umweltkarten und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®) entnommen.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Plangeltungsbereich I ist Teil der landwirtschaftlich genutzten Feldflur. Das Gebiet ist weitestgehend ausgeräumt und wird zumeist intensiv als Ackerflächen genutzt. Gliederungen innerhalb des Planbereichs schaffen Baumreihen, einzelne Gehölzgruppen und kleine Waldflächen. Nordwestlich des Gebietes bestehen zwei Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von rd. 85 m und einer Gesamthöhe von jeweils rd. 125 m. Der Planbereich befindet sich in einer durchschnittlichen Entfernung von rd. einem Kilometer zur bebauten Ortslage Wahrenholz.

Der Plangeltungsbereich II befindet sich unmittelbar an der bebauten Ortslage von Wahrenholz und wird größtenteils ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus wird ein Teil der ausgebauten gemeindlichen Straße „Berliner Straße“ einbezogen. Einzelgehölze bestehen begleitend zur Landesstraße und dem Feldmarkweg.

Ausgewiesene naturräumliche Schutzgebiete bestehen in den Plangeltungsbereichen sowie der unmittelbaren Umgebung nicht. Die Ise und der Beberbach als FFH-Schutzgebiet „Ise mit Nebenbächen“ (Kennzahl 3229-331) verlaufen in einer Entfernung von über einem Kilometer. Das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (EU-Kennzahl 3429-401) befindet sich mehr als einen Kilometer östlich des Plangeltungsbereichs I. Nach der Biotoptypenkartierung befindet sich im Plangeltungsbereich I ein Trockenrasen, der gemäß § 30 BNatSchG besonderen Biotopschutz genießt.

Nach den faunistischen Grundlagenuntersuchungen und der gutachterlichen Bewertung liegt mit mindestens sieben allgemein verbreiteten Fledermausarten, im Einzelfall auf den Roten Listen geführten Fledermausarten, im Planbereich und seiner Umgebung ein durchschnittliches Artenspektrum vor. Vorkommen hoch bedeutsamer Fledermausarten wurden nicht ermittelt. Eine erhöhte Bedeutung des Gebietes oder bestimmter Teilgebiete aufgrund des Frühjahres- oder Herbstzuges von Fledermäusen stellt die Untersuchung nicht fest.

Im Jahr 2021 wurden im Planbereich und seiner direkten Umgebung 40 Brutvogelarten erfasst, die aufgrund ihrer Rote Liste-Kategorie, ihres strengen Schutzes, des europäischen Stellenwertes und der allgemeinen Sensibilität gegenüber WEA als planungsrelevant eingeschätzt werden.

„Bezogen auf den 1000 m-Radius der geplanten WEA, d.h. das ca. 428 ha umfassende und vollständig untersuchte Kartiergebiet, ließen sich konkret 32 Brutvogelarten mit insgesamt 205 Revieren bzw. Brutpaaren dokumentieren. Das Spektrum planungsrelevanter Brutvogelarten erreicht somit eine Siedlungsdichte von rd. 48 Revieren pro km², somit einen verhältnismäßig hohen Wert, der hier aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Lebensräume wie Agrarflächen, Waldflächen, Baumhecken usw. resultiert.“

Bei Einbeziehung auch der WEA-Umgebung bis 1500 m beläuft sich das um Wespenbussard und Rotmilan ergänzte Spektrum auf 34 relevante Spezies mit mind. 221 Revieren. Darüber hinaus sind Weißstorch, Kranich, Schwarzmilan, Wespenbussard,

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Baumfalke und Wiedehopf zu nennen, deren Brutvorkommen sich knapp außerhalb des 1500 m-Radius befinden.“²⁹⁾

„Ausgenommen von Greifvögeln, die für gewöhnlich nicht in gehäufte Form in Rastgebieten auftreten, ergab die Kartierung des gesamten Raumes ein Spektrum von lediglich 9 Spezies, die als charakteristische Rastvogelarten anzusprechen sind, d.h. im Herbst, Winter und Frühjahr in norddeutschen Niederung- bzw. Agrargebieten oftmals in größeren Zahlen vorkommen. Konkret ließen sich 4 Wasservogelarten, 2 Watvogelarten und 3 typische Schreitvogelarten im Wahrenholzer Gebiet bestätigen.“³⁰⁾

Der Planbereich zählt zur Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler innerhalb der Bodenregion Geest. Als Bodeneinheit bestehen Podsole aus Flugsanden über glazifluviatilen Sanden; in Senkenbereichen Gley-Podsole aus Flugsanden über glazifluviatilen Sanden; in Tälern Gleye aus periglazialen Decken über glazifluviatilen Sanden. Die Bodenzahl/ Ackerzahl weist Werte um die 20 auf. Die natürliche Ertragsfähigkeit liegt damit im geringen Bereich.

Nach der innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur BImSchG-Genehmigung dargestellten Biotoptypenkartierung gibt es keinerlei Hinweise auf Pflanzenarten, die im Anhang VI der FFH-Richtlinien geführt werden.

Im Planbereich I bestehen die drei Altablagerungen

- Nr. 1514074019 mit einer Fläche von 3.300 m² und einem Volumen von 16.500 m³
- Nr. 1514074020 mit einer Fläche von 6.000 m² und einem Volumen von 1.000 m³
- Nr. 1514074004 mit einer Fläche von 6.000 m² und einem Volumen von 12.000 m³.

Geotope, Bodendenkmale oder Suchräume für schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Offengewässer sind nicht vorhanden.

Die Belastung mit größeren Partikeln in der Luft (PM10) ist niedrig.

Baudenkmäler sind weder im Planbereich, noch seinem direkten Umfeld vorhanden. Archäologische Denkmale sind dem Grunde nach möglich.

Bei Verzicht auf den Bebauungsplan können innerhalb des im Bebauungsplanbereich gelegenen „Vorranggebietes Windenergienutzung GF 4 Erweiterung“ Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB errichtet werden.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, nicht erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Mensch (Bevölkerung)

Innerhalb der Bauphase ist für Anwohner des betroffenen Abschnitts der Berliner Straße und Erholungssuchenden im Planbereich bzw. zwischen den beiden Planbereichen mit Störungen durch Geräusche, Erschütterungen, Stäube und Baustellenverkehr zu rechnen. Die Störungen sind nach den geltenden Regelwerken, wie bspw. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen -

²⁹⁾ siehe Fußnote Nr. 14

³⁰⁾ siehe Fußnote Nr. 14

AVV Baulärm) zu begrenzen und nicht dauerhaft. Die Auswirkungen sind wegen ihrer temporären Art als nicht erheblich zu werten.

Zur Vermeidung/Verringerung von Lärmbeeinträchtigungen im Betrieb (Betriebsphase) halten die Sondergebiete WEA einen Abstand über 1.000 m zu den geschlossenen Ortschaften. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung können im Bebauungsplan nicht getroffen werden, da der Bebauungsplan selber keinen konkreten Typ einer WEA festsetzen kann.

Zur näheren Betrachtung möglicher Lärmauswirkungen der beiden WEA hat die Gemeinde bei der Umweltprüfung hilfsweise auf ein zum Genehmigungsantrag nach BImSchG vorliegendes Schallgutachten zurückgegriffen. Grundlage des Gutachtens sind zwei Anlagen des Typs GE Renewable Energy Cypress 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 120,9 m. Als (gewerbliche) Vorbelastung wurden sowohl die beiden nordwestlich vorhandenen WEA wie auch das in der Ortschaft Wahrenholz vorhandene Gewerbegebiet (Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Bahnhof“) eingestellt. Die Schallimmissionsprognose wurde nach dem theoretischen Berechnungsverfahren zur "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" nach DIN ISO 9613-2 mit der Modifikation „Interimsverfahren“ durchgeführt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein Betreiben der WEA am Tage unproblematisch ist. Aufgrund der für den Nachtzeitraum um 15 dB(A) erhöhten Schutzanspruch der schutzwürdigen Gebiete ermittelt das Gutachten dagegen für die Aufpunkte am Südrand von Wahrenholz Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) für diesen Zeitraum. Aus diesem Grunde hat das Gutachten ein „Abriegelungskonzept“ entwickelt, nach dem die beiden geplanten WEA nachts leistungsreduziert betrieben werden müssen. Nach Aussagen des Gutachtens wird mit dem „Abriegelungskonzept“ der jeweils maßgebliche Immissionsrichtwert nachts an allen Immissionsorten unterschritten, eingehalten oder um maximal 1 dB überschritten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine messtechnische Überprüfung einer Pegeländerung um weniger als 1 dB(A) in aller Regel nicht möglich ist.

Sollten die geplanten WEA zur Ausführung kommen, ist das "Abriegelungskonzept" im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch die Genehmigungsbehörde als Vermeidungsmaßnahme sicherzustellen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist allenfalls von gering erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Lärm auszugehen.

Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall (Infraschall) können aufgrund der großen Entfernungen zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. Insofern ist hier von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Darstellung der maßgeblichen Schutzwerte und Ergebnisse des Gutachtens können dem Punkt 2.9.1 der Begründung oder dem Gutachten selber entnommen werden.

Schatten- oder Eiswurf können ausschließlich in der Betriebsphase auftreten. Da der Bebauungsplan – wie ausgeführt – auch hierzu lediglich einen Rahmen setzt, ist eine abschließende Lösung möglicher Beeinträchtigungen im Bebauungsplan nicht möglich.

Nach dem zur Genehmigung nach BImSchG für die beiden WEA-Standorte vorliegendem Schattenwurfgutachten³¹⁾, das zwei Anlagen des Typs GE Renewable Energy Cypress 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 120,9 m zugrunde gelegt hat, besteht aktuell für

³¹⁾ T&H Ingenieure GmbH: Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wahrenholz, Dokumenten-Nr.: 21-183-GBK-02, Bremen, 06.12.2021

Teile der Bebauung in Westerholz bereits heute eine Vorbelastung durch Verschattung durch die nordwestlich des Planbereichs vorhandenen WEA. Durch die neu geplanten höheren Anlagen werden zusätzlich Bereiche in Wahrenholz und Westerholz verschattet.

Gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz³²⁾ soll im Falle von Überschreitungen die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet werden. Die neu geplanten Anlagen sind insofern – wie im Ergebnis des Gutachtens festgestellt – mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die vorgenannten Empfehlungswerte nicht überschritten werden. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erbringen. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit ausgeschlossen werden.

Gefahren durch Eiswurf können bezogen auf die Siedlungen und stärker befahrenen Straße aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden Technischen Baubestimmungen (z. B. das Aufstellen von Warntafeln im Nahbereich der Anlagen) werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich minimiert. Die Beeinträchtigungen im unmittelbaren Einflussbereich bewegen sich damit im geringen Bereich.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fledermäuse

Unter den gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfenden Aspekten

- Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Lebensräumen (Quartiere),
- Tierverluste durch Kollision oder Verletzung an WEA,
- störungsbedingte Beeinträchtigung oder Verluste von Habitaten

kommt die gutachterliche Bewertung zu dem Ergebnis, dass solche Beeinträchtigungen aufgrund der Nutzung des Planungsraumes durch diese Tierart entweder nicht eintreten oder durch Maßnahmen vermeiden werden können.

Möglicherweise in Teilen – durch Baufällen oder dem Betrieb der WEA 1 bei Flugzeiten der Tiere – auftretende erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen in der Bauphase (Erschließungsarbeiten) und der Betriebsphase (WEA 1) können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Brutvögel

Der Fachbeitrag hat die angetroffenen Brutvogelarten (und Gastvogelarten) einer Betroffenheitsanalyse unterzogen, bei der die Arten, die gegenüber anlage- und betriebsbedingte Wirkungen von WEA bekanntermaßen unempfindlich sind bzw. bei denen aufgrund ausreichend hoher Revierdistanzen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, nicht weiter betrachtet wurden. Es wurden nur die Arten herausgegriffen,

- bei denen eine Unterschreitung des im Artenschutzleitfaden angegebenen Radius 1 bzw. der in Fachkreisen empfohlenen Mindestabstände zwischen Brutvorkommen und der geplanten WEA festzustellen ist,
- deren ermittelte Brutvorkommen innerhalb der maßgeblichen Prüfradien liegen und
- die aufgrund eines fehlenden Meideverhaltens allgemein erhöhten Schlaggefahren an WEA-Rotoren unterliegen und bei zu geringen Distanzen zwischen Brutvorkommen und WEA-Standorten zukünftig einem erhöhten Schlagrisiko ausgesetzt sein können.

³²⁾ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Die Betroffenheitsprüfung erfolgte danach für den Rotmilan, die Rohrweihe, den Mäusebussard, den Turmfalke und die Feldlerche.

- Rotmilan

Nach Auffassung des Fachbeitrages knüpft sich die Betroffenheit des Rotmilans vorwiegend an landwirtschaftliche Nutzungsereignissen, die innerhalb des Bebauungsplanbereichs stattfinden. Zu sonstigen Zeiten besteht eine eher geringe Raumnutzung an dieser Stelle. Beeinträchtigungen dieser Tierart sind insofern nur temporär als erheblich zu werten. Dieses betrifft die Betriebsphase. Da Horste nicht direkt betroffen sind, entstehen während der Bauphase keine Beeinträchtigungen.

- Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke

Nach Auswertung der Beobachtungsergebnisse kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass sich keine Artenschutzkonflikte in Bezug auf diese Arten ergeben. Es entstehen somit keine Beeinträchtigungen.

- Feldlerche

Der Fachbeitrag geht hier von zwei Paaren aus, deren Habitate vollständig entwertet werden. Die Planung bereitet somit für diese Tiere kleinflächig erhebliche Beeinträchtigungen vor.

Gastvögel

In der Betroffenheitsprüfung kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Windanlagenplanung in einem Raum erfolgt, der für Gast- und Rastvögel sowie für überfliegende Vogelmenge kaum bedeutsam ist. Insofern erwartet der Fachbeitrag auch keine Beeinträchtigungen, z. B. in Form von Störungen empfindlicher Rasthabitate oder Gefährdungen schlaggefährdeter Vögel. Es entstehen somit keine Beeinträchtigungen.

Pflanzenarten/ Biotoptypen

Durch das Fehlen von Pflanzenarten, die im Anhang VI der FFH-Richtlinien geführt werden, ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Das gem. § 30 BNatSchG besonders geschützte Trockenrasenbiotop ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

c) Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch bei WEA begrenzt sich auf die künftigen Fundamente und auf die erforderlichen Nebenanlagen und Wege. Innerhalb des Sondergebietes WEA ist unterhalb der Rotoren außerhalb der Fundamente und Nebenanlagen/Wege eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Konkrete Angaben über den Flächenverbrauch trifft der Bebauungsplan nicht. Nach den aktuell vorliegenden Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist konkret mit bis zu rd. 1.700 m² Vollversiegelungen durch Fundamente und mit insgesamt bis zu 11.000 m² für Nebenanlagen und dem Wegebau zu rechnen.

Der Flächenverbrauch betrifft sowohl die Betriebs- wie auch die Bauphase.

Bezogen auf den insgesamt rd. 74,37 ha großen Planbereich und dem Umstand, dass die Bereiche außerhalb dieser Versiegelungen weiterhin der allgemeinen landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, entsteht anteilig ein eher geringer Flächenverbrauch. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind damit als gering zu werten.

d) Schutzgut Boden

Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente der WEA sowie durch den Wegebau und zugehörige Nebenflächen. Die baubedingten Auswirkungen entsprechen in etwa den betriebsbedingten Auswirkungen, nur, dass baubedingt (temporär) auch Flächen für Bodenumlagerungen und für die Bodenzwischenlagerung zusätzlich beansprucht werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes können die beanspruchten Flächen außerhalb der Fundamente (Nebenanlagen, Wegebau) wasserdurchlässig befestigt werden.

Konkrete Angaben über den Flächenverbrauch trifft der Bebauungsplan nicht. Nach den aktuell vorliegenden Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist konkret mit bis zu rd. 1.700 m² Vollversiegelungen durch Fundamente und mit insgesamt bis zu 11.000 m² für Nebenanlagen und dem Wegebau zu rechnen.

Innerhalb der Fundamente, Nebenanlagen und dem Wegebau ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut, wenngleich sich diese Beeinträchtigungen in Bezug auf den Gesamtplanungsraum eher als nicht-erheblich zu werten wären.

e) Schutzgut Wasser

Schadstoffeinträge gehen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften weder baunoch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz der Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickern kann.

Durch den Bau der WEA-Fundamente kann es während der Bauphase zu Grundwasserabsenkungen im nahen Umfeld kommen. Aufgrund der Größe und Tiefe der Fundamente sind in der Betriebsphase kleinräumige Veränderungen der oberflächennahen Grundwasserströme möglich. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer temporären bzw. kleinräumigen Art als gering erheblich einzustufen.

Abwasser fällt nicht an. Auswirkungen bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Überplanung betrifft überwiegend Ackerflächen als Gebiete mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für klimatisch stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Beeinträchtigungen bestehen nicht.

Betriebsbedingt wird die erneuerbare Energie Wind genutzt, womit dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist als Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung zu beschreiben.

Störungen des Schutzgutes ergeben sich in der Bauphase durch Baufahrzeuge, Materialtransporte und den entsprechenden Emissionen. Diese sind temporär und liegen damit im gering erheblichen Bereich.

Bauartbedingt stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung dar, die sich insbesondere im vorliegenden flachen Raum verstärkt. Mit zulässigen Nebenhöhen von bis zu 125 m über Gelände und Rotoren bis zu maximal rd. 80 m sind Gesamtanlagenhöhen bis zu rd. 205 m möglich, die deutlich über die im Umfeld vor-

handenen Wälder herausragen. Die für den Planbereich und den darüber hinaus gehenden Raum entstehenden Beeinträchtigungen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes dauerhaft als erheblich zu werten.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Eine Betroffenheit für Baudenkmäler ergibt sich weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Zum Umgang bei einem möglichen Auffinden von archäologischen Denkmälern bei Erdarbeiten (Bauphase) besteht ein Hinweis in der Begründung.

Als Sachgüter ist der Verlust von Ackerflächen in der Bau- und in der Betriebsphase betroffen. Dem Verlust von Acker ist der Nutzen für die Energieerzeugung gegenüberzustellen, so dass sich in der Gesamtschau der Maßnahmen eine nicht erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Sachgüter ergibt.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den natürlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit den Schutzgütern Boden und Wasser. Veränderungen an der einen Stelle wirken sich zumeist unmittelbar auf die anderen Schutzgüter aus. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen. Dabei handelt es sich in der Regel um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Denkbar wären auch Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung.

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen liegen hier nicht vor.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch (Bevölkerung)

Durch die Beachtung eines Mindestabstandes von rd. 1.000 m zu den Ortslagen besteht zumindest dem Grundsatz nach eine Vermeidung von Verlärmungen, Verschattungen und Blendwirkungen auf die Wohnbevölkerung.

Weitergehende konkrete Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger Belastungen der Wohnbevölkerung vor Lärm, Verschattungen und Blendwirkungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG anhand der konkret beantragten Anlagen durch die zuständige Behörde zu treffen. Die entsprechenden Erfordernisse sind unter Punkt 2.0 der Begründung thematisiert.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fledermäuse

Um zu vermeiden, dass einzelne Fledermäuse bei möglichen Baumfällungen im Zuge der Erschließungsarbeiten (Bauphase) zu Tode kommen, setzt der Bebauungsplan fest, dass die entsprechenden Bäume im Vorfeld fachgerecht auf Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren sind (präventive endoskopische Artenschutzkontrolle an Höhlenbäumen). Sollten dabei Fledermäuse angetroffen werden, sind im Umfeld Ersatzquartiere (bspw. Fledermausflachkästen) an den verbleibenden Bäumen anzubringen. Die angetroffenen Tiere sind dorthin zu verbringen.

Zur Minimierung der Anzahl möglicher Schlagopfer im Zuge des Anlagenbetriebes bestimmt der Bebauungsplan Abschaltzeiten der WEA 1 zu den Zeiten, in denen nach den anerkannten Regeln mit erheblichen Flugbewegungen der Tiere zu rechnen ist.

Brutvögel

Zum allgemeinen Schutz von Brutvögel schließt der Bebauungsplan als Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachungen zugunsten der Errichtung der WEA während der im Land Niedersachsen geltenden Brut-, Setz- und Aufzuchtzeitzeit gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) aus.

- Rotmilan

Zur Vermeidung der temporär auftretenden Gefahren für die Tierart setzt der Bebauungsplan fest, dass die jeweils betroffenen WEA dann abzuschalten sind, wenn innerhalb der im Umfeld gelegenen Fluren Arbeiten vorgenommen werden, die diese Tiere anlocken. Die zunächst erheblichen Beeinträchtigungen werden damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

- Feldlerche

Zum Ausgleich von Lebensraum der Feldlerche werden Ersatzmaßnahmen auf umliegenden Flächen zu schaffen sein. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine abschließende Aussagen, da solche Maßnahmen, wie bspw. die Schaffung von Grünlandflächen, mit den allgemeinen Maßnahmen zum Ausgleich der Bodenversiegelung kompensiert werden. Hier ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen des konkreten Antragsverfahrens gefordert. Es ist davon auszugehen, dass der Lebensraumverlust (erhebliche Beeinträchtigung) damit auf ein geringes Maß an Beeinträchtigungen reduziert werden kann.

c) Schutzgut Fläche

Die als gering zu wertenden Beeinträchtigungen bleiben bestehen.

d) Schutzgut Boden

Die im Bereich der voll- und teilversiegelten Flächen entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens können im Regelfall durch Aufwertungsmaßnahmen, wie bspw. Gehölzpflanzungen, Grünlandentwicklung u. ä. auf anderen Flächen kompensiert werden.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten u. a. die DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial und DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben Anwendung finden. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flä-

chen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte möglichst ausgeschlossen werden. Ansonsten sollte die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mindestens den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung, zuzüglich eines Aufschlags von 0,4 m, mindestens jedoch 1,2 m, umfassen. Informationen zur effektiven Durchwurzelungstiefe im Plangebiet können dem Kartenserver des LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sollten nur bei geeigneten Boden und Bodenwasserverhältnissen durchgeführt werden.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher, die im Rahmen der Anlagengenehmigung zu bestimmen sind.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Planung ermöglicht die Erzeugung regenerativer Energien und trägt damit zu einer Einsparung der CO₂-Emissionen und somit zum Erhalt des Klimas bei.

Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas, der Sauerstoffproduktion und der Luftqualität gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter, die im Rahmen der Anlagengenehmigung zu bestimmen sind, einher.

g) Schutzgut Landschaft

Die auf Ebene der Regionalplanung und des Flächennutzungsplans verfolgte Konzentration und Begrenzung der im Gemeindegebiet zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Windparks, vermeidet die völlige Überformung der sichtbaren freien Landschaft durch WEA.

Als weitere Maßnahme zur Begrenzung von Eingriffen in das Landschaftsbild bestimmt die Gemeinde im Bebauungsplan eine Höhenobergrenze für die neuen WEA.

Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können nicht ausgeglichen werden und bleiben bestehen. Zur Minderung der Maßnahmen wird die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Anlagengenehmigung ein Ersatzgeld bestimmen und fordern. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erholung zu verwenden.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die Erzeugung von klimafreundlicher Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel des Bebauungsplans, die Errichtung von Windenergieanlagen, bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten zur Festsetzung entsprechender Sondergebiete.

Bezüglich der konkret getroffenen Lage und Ausmaße, der Anzahl und der Standortgeometrie der sonstigen Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) könnten auch leicht veränderte Festsetzungen getroffen werden. Allerdings sind die Variationsmöglichkeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch Wege und Waldflächen sowie der Vorgaben der Regionalplanung in Bezug auf den Zuschnitt des „Vorranggebietes Windenergienutzung“ begrenzt.

Die aktuell getroffene Standortwahl gibt die zwischen der Investorengesellschaft und den Landeigentümern abgestimmte Möglichkeit wieder.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches und der einschlägigen Fachgesetze und Regelwerke ausgewertet. Zusätzlich erfolgten Datenabfragen bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Zur Planung konnte zusätzlich auf Fachgutachten zum Antragsverfahren der WEA nach BImSchG zurückgegriffen werden.

Des Weiteren wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 BauGB aufgefordert sich auch in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern. Mitgeteilte umweltrelevante Belange sind in die Umweltprüfung eingeflossen.

Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

Dadurch, dass der Bebauungsplan keine Angaben zur Bodenversiegelung trifft, ist die Durchführung der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht möglich. Die Eingriffsregelung ist vielmehr auf der nachfolgenden Ebene, der Anlagengenehmigung nach BImSchG durch den Antragsteller vorzulegen. Artenschutzrechtliche Belange (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) wurden berücksichtigt.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Ausgleichsmaßnahmen setzt der Bebauungsplan nicht fest. Insofern besteht auch keine Möglichkeit Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu bestimmen.

Die möglichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG zu bestimmen und zu sichern. Entsprechend hat die Festlegung des Monitorings dort zu erfolgen.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB und auf mögliche Hinweise von Bürgern und Verbänden zurückgreifen und reagieren.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig wurde das „Vorranggebiet Windenergienutzung GF4“, das teilweise im Bereich der Gemeinde Wahrenholz liegt, erweitert. Durch diese Erweiterung besteht die Möglichkeit weitere Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu errichten.

Da Windenergieanlagen (WEA) allein aufgrund ihrer Höhe Auswirkungen auf den sozialen Konsens und das Landschaftsbild befürchten lassen, sieht die Gemeinde ein Erfordernis, die Errichtung der neuen WEA über einen Bebauungsplan zu steuern. Zu diesem Zweck bestimmt die Gemeinde Anlagengebiete, die mögliche Zahl der Anlagen sowie maximale Höhen (Nabenhöhe).

Innerhalb des rd. 74,37 ha großen Planbereichs setzt der Bebauungsplan zwei Sondergebiete für die Errichtung von insgesamt zwei Windenergieanlagen (SO WEA) mit Nabenhöhen von bis zu 125 m über Gelände fest. Bezogen auf die kreisförmigen Sondergebiete mit Radien von rd. 80 m wären damit theoretisch Gesamt-Anlagenhöhen von bis zu rd. 205 m möglich.

Da der Transport der Rotoren zu den künftigen WEA-Standorten einen Wegeausbau an der Berliner Straße mit Anschluss an die Landesstraße erfordert, wird auch dieses Areal in den Plangeltungsbereich mit einbezogen.

Im Einzelnen trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Nutzung	Fläche
SO Windenergieanlagen (SO WEA)	4,28 ha
Grünflächen, privat	1,22 ha
Flächen für die Landwirtschaft	63,29 ha
Flächen für Wald	3,66 ha
öffentliche Straßenverkehrsflächen	0,10 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg	2,04 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Zuwegung WEA	0,08 ha
Plangeltungsbereich	74,37 ha

Betroffen von der Planung sind vorwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen. Angaben zur Bodenversiegelung trifft der Bebauungsplan nicht.

Da der Bebauungsplan keine Grundflächenzahl oder zulässige Grundfläche gem. § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmt, fehlen notwendige Angaben für eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Begründung/der Umweltbericht enthält daher keine Eingriffsregelung.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen untereinander.

Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und der Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung. Des Weiteren konnte auf Untersuchungen und Gutachten zum Genehmigungsverfahren der WEA nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zurückgegriffen werden.

Schutzgut Mensch

Nach Auswertung des Schallgutachtens könnten die am Südrand von Wahrenholz für die Nachtzeit maßgeblichen Immissionsrichtwerte geringfügig überschritten werden, sofern die WEA „ungeregelt“ betrieben werden. Vor diesem Hintergrund hat das Schallgutachten ein "Abriegelungskonzept" entwickelt, nach dem die WEA in der Nacht schallreduziert betrieben werden. Dieses „Abriegelungskonzept“ ist im Rahmen der Anlagengenehmigung nach BImSchG verbindlich sicherzustellen. Tagsüber rufen die WEA keine Beeinträchtigungen hervor. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist allenfalls von gering erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Lärm auszugehen.

Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall (Infraschall) können aufgrund der großen Entfernungen zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. Insofern ist hier von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

Es besteht aktuell für Teile der Bebauung in Westerholz eine Vorbelastung durch Verschattung durch die nordwestlich des Planbereichs vorhandenen WEA. Durch die neu geplanten höheren Anlagen werden zusätzlich Bereiche in Wahrenholz und Westerholz verschattet. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch eine Verschattung sind die WEA mit einer Regeltechnik so auszustatten, dass die für Verschattungen geltenden Empfehlungswerte nicht überschritten werden. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu erbringen. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit ausgeschlossen werden.

Gefahren durch Eiswurf können bezogen auf die Siedlungen und stärker befahrenen Straße aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als für WEA-Planungen relevante Tierarten wurden Fledermäuse und Vögel untersucht. Auf Grundlage der Untersuchungen bestimmt der Bebauungsplan konkret Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und für die Vogelwelt.

Schutzmaßnahmen für Fledermäuse betreffen mögliche Baumfällungen im Zuge von Wegeausbaumaßnahmen (Verbreiterungen in Kurven) und das Abschalten der nahe am Wald gelegenen WEA im SO WEA 1, sofern hier aufgrund der Witterungsgegebenheiten mit einem erhöhten Flugaufkommen von Fledermäusen zu rechnen ist.

Zum Schutz des Rotmilans sind die Anlagen abzuschalten, sofern in deren 300 m Umkreis Bodenbearbeitungen oder Erntearbeiten vorgenommen werden, die diese Tiere anlocken.

Für die Feldlerche sind Ersatzflächen zu schaffen, da davon auszugehen, dass der Bau der WEA zwei Brutpaare vertreiben wird. Die hierfür bereitzustellende Fläche ist im Rahmen der Anlagengenehmigung zu benennen.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Durch das Fehlen von Pflanzenarten, die im Anhang VI der FFH-Richtlinien geführt werden, ergeben sich keine Beeinträchtigungen für Pflanzen. Das gem. § 30 BNatSchG besonderes geschützte Trockenrasenbiotop ist im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeschlossen.

Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch bei WEA begrenzt sich auf die künftigen Fundamente und auf die erforderlichen Nebenanlagen und Wege. Innerhalb des Sondergebiete WEA ist unterhalb der Rotoren außerhalb der Fundamente und Nebenanlagen/Wege eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Bezogen auf den insgesamt rd. 74,37 ha großen Planbereich und dem Umstand, dass die Bereiche außerhalb dieser Versiegelungen weiterhin der allgemeinen landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, entsteht anteilig ein eher geringer Flächenverbrauch. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind damit als gering zu werten.

Schutzgut Boden

Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente der WEA sowie durch den Wegebau und zugehörige Nebenflächen. Diese Beeinträchtigungen können im Regelfall durch Aufwertungsmaßnahmen, wie bspw. Gehölzpflanzungen, Grünlandentwicklung u. ä. auf anderen Flächen kompensiert werden.

Der entsprechende Ausgleich ist im Rahmen der Anlagengenehmigung auf Grundlage einer Eingriffsregelung nach BNatSchG zu ermitteln und auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen wurden aufgrund der Art des Vorhabens, bei dem kein Wasser abgeleitet wird und unter Beachtung der bautechnischen Bestimmungen Abwasser nicht anfallen, nicht ermittelt.

Schutzgut Klima/ Luft

Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Betriebsbedingt wird die erneuerbare Energie Wind genutzt, womit dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft ist als Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung zu beschreiben.

Bauartbedingt stellen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe eine Beeinträchtigung dar, die sich insbesondere im vorliegenden flachen Raum verstärkt. Mit zulässigen Nebenhöhen von bis zu 125 m über Gelände und Rotoren bis zu maximal rd. 80 m sind Gesamtanlagenhöhen bis zu rd. 205 m möglich, die deutlich über die im Umfeld vorhandenen Wälder herausragen. Die für den Planbereich und den darüber hinaus gehenden Raum entstehenden Beeinträchtigungen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes dauerhaft als erheblich zu werten und durch eine Ersatzzahlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu kompensieren.

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Eine Betroffenheit für Baudenkmäler ergibt sich weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Zum Umgang bei einem möglichen Auffinden von archäologischen Denkmälern bei Erdarbeiten (Bauphase) besteht ein Hinweis in der Begründung.

Als Sachgüter ist der Verlust von Ackerflächen in der Bau- und in der Betriebsphase betroffen. Dem Verlust von Acker ist der Nutzen für die Energieerzeugung gegenüberzustellen, so dass sich in der Gesamtschau der Maßnahmen eine nicht erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Sachgüter ergibt.

Wechselwirkungen

Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen wurden nicht ermittelt.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig,
- Samtgemeinde Wesendorf: Landschaftsplan
- Samtgemeinde Wesendorf: Flächennutzungsplan
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBI. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Fachkonvention "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", Beschluss 2017-1-1, 25.004.2017
- Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBI.) Nr. 7/2016: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Herausgeber): Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Hannover, Oktober 2014
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Herausgeber): Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen, Arbeitshilfe, Hannover, Januar 2018
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-336
- Drachenfels, O. v. (2011): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr. 1 (1/12): 1-60.
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)
- Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand: 13.03.2002
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wahrenholz, Dokumenten-Nr.: 21-183-GBK-01, Bremen, 06.12.2021
- T&H Ingenieure GmbH: Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Windenergieanlagen im Windpark Wahrenholz, Dokumenten-Nr.: 21-183-GBK-02, Bremen, 06.12.2021
- F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG: Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Wahrenholz, Referenz-Nr.: F2E-2021-TGZ-053, Hamburg 17.12.2021
- Ökologis Umweltanalyse & Landschaftsplanung GmbH: Windpark Wahrenholz, Landkreis Gifhorn, Faunistische Grundlagenuntersuchungen 2019-2021 und gutachterliche Bewertung, Projekt-Nr. G2109, Bremen, 29.01.2021
- PGN Planungsgemeinschaft Nord: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur BImSchG-Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Windpark Wahrenholz im Landkreis Gifhorn, Rothenburg (Wümme), 10.03.2021

4.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche
SO Windenergieanlagen (SO WEA)	4,28 ha
Grünflächen, privat	1,22 ha
Flächen für die Landwirtschaft	63,29 ha
Flächen für Wald	3,66 ha
öffentliche Straßenverkehrsflächen	0,10 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Feldmarkweg	2,04 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/Zuwegung WEA	0,08 ha
Plangeltungsbereich	74,37 ha

In Folge der schichtenweisen Festsetzung von Sondergebieten WEA über Flächen für Wald entspricht die Summe der einzelnen Flächenwerte nicht der Größe des Plangeltungsbereichs.

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Brandschutz

Aus Sicht des Gemeindebrandmeisters der Samtgemeinde Wesendorf ergehen mit Schreiben vom 24.02.2022 folgende Hinweise und Anmerkungen:

„Im Brandfall kann die Gemeindefeuerwehr eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus nicht vornehmen. Die Maßnahmen würden sich auf weiträumiges Absperrern (Trümmerschatten) und die Bekämpfung von Flug- oder Bodenfeuer als Folge von Funkenflug o.ä. konzentrieren.

Gebäudehöhen: Die Menschenrettung aus Gebäuden und Aufenthaltsräumen kann mit den tragbaren Leitern der Gemeindefeuerwehr, bei einem Anstellwinkel von ca. 65-75°, bis max. 7,20 m Brüstungshöhe erfolgen.

Eine Höhenrettung von betroffenen Personen aus den Anlagen kann die örtliche Feuerwehr nicht durchführen.

Das im Ordner B, Register 5-12 enthaltene Schutzzielorientierte Brandschutzkonzept unter 12.6.4.1 bestätigt, dass eine Brandbekämpfung von Bränden im oberen Bereich der WEA aufgrund der Bauhöhe, Absturzgefahr und Statikverlust nicht möglich ist und ein Totalverlust in Kauf zu nehmen ist.

Für erreichbare Brände im Turmfuß oder an der Transformatorstation sei der Löschmittelbedarf eines Tanklöschfahrzeuges nach deren Einschätzung unter 3.1.3 ausreichend.

Eine Löschwassermenge von 5000 Litern der ersteintreffenden Ortswehr Wahrenholz wird mit zwei Löschfahrzeugen sichergestellt.

Sollten dennoch Löschwasserentnahmeeinrichtungen im Umfeld hergestellt werden sind folgende Hinweise zu beachten:

Eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr ist außerhalb des Trümmerschattens herzustellen.

Löschwasserstellen / -brunnen müssen der DIN 14220 entsprechen.

Unterirdische / oberirdische Löschwasserbehälter vergleichbarer Leistung müssen der DIN 14230 entsprechen.

Wird eine Löschwasserentnahmestelle durch das Hydrantennetz errichtet, so muss sie den Forderungen des Arbeitsblatt W 405 des DVGW entsprechen.

Landwirtschaftliche Beregnungsleitungen, die nur saisonal unter Wasserdruck stehen, entsprechen nicht den Anforderungen der o.a. Normen und stellen aus mehreren Faktoren keine gesicherte, für die Feuerwehr nutzbare Löschwasserversorgung dar.

Eine Löschwassereinrichtung muss jederzeit durch die Mittel der Feuerwehr in Betrieb genommen werden können. Ohne Zuhilfenahme von Dritten oder zeitlicher Verzögerung.“

- Archäologische Denkmalpflege

Die Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn gibt mit Schreiben vom 19.04.2022 den Hinweis, dass nicht auszuschließen ist, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

- Technische Infrastruktur

Nach Angabe der Deutsche Telekom Technik GmbH, Uelzen, vom 13.04.2022 befinden sich innerhalb bzw. begleitend zum „Gamser Weg“ und der „Berliner Straße“ Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.

Bei Baumaßnahmen, insbesondere Tief- oder Straßenbaumaßnahmen die sich auf die bestehenden Telekommunikationslinien auswirken, ist die Gesellschaft zu beteiligen. Dabei ist zu beachten, dass die Gesellschaft für Maßnahmen eine Vorlaufzeit von in der Regel 6 Monaten benötigt, sofern die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssten.

Nach Angabe der LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg vom 14.04.2022 verlaufen ausgehend vom Schaltmast "Windmühlenweg" nördlich des Geltungsbereichs I zwei kundeneigene 20 kV-Anschlussleitungen (ehemalige Windkraftanlage und Kieswerk)

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

in Richtung Süden in bzw. durch das Plangebiet. Die genaue Lage der Leitungen ist im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfragen.

Nördlich des Plangebiets verläuft in Ost-West-Richtung eine 20 kV-Freileitung der LandE GmbH, die durch die LSW Netz GmbH & Co. KG betrieben wird. Der spannungsabhängige Mindestabstand für 20 kV beträgt nach DIN VDE 0105-100 3 m. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass bei Maßnahmen die näher als 10 m an die Mastfundamente heranreichen, vorher die LSW Netz GmbH & Co. KG zu benachrichtigen ist. Hierzu zählen ebenfalls erhöhte Bodenbelastungen durch Baustellenverkehr oder Lagerung von Schwerlasten. Für die Abstände von Windenergieanlagen zu Freileitungen ist die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 einzuhalten.

Die Netzauskunft über die Lage etwaiger Versorgungsleitungen zum Zeitpunkt des Baus erfolgt über eine Anfrage unter <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> oder per E-Mail planauskunft@lsw.de.

- Landwirtschaftliche Belange

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gibt in ihrer Stellungnahme vom 19.04.2022 folgende Hinweise bei der Festlegung der konkreten Standorte, Wegeflächen und Nebenanlagen:

„- Eine uneingeschränkte Nutzung der umliegenden Wirtschaftswege durch landwirtschaftliche Maschinen muss während und im Anschluss an die Baumaßnahmen gewährleistet bleiben. Die Zuwegungen zu den Anlagestandorten sind möglichst parallel zu den Bewirtschaftungsrichtungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubauen. Schlagzerschneidungen sind dabei weitestgehend zu vermeiden. Um dies zu erreichen sind die Erschließungswege zu den WEA zu optimieren. Dies gilt insbesondere für die geplante WEA 1. Eine direkte Zuwegung ausgehend von der Windmühlenstraße würde landwirtschaftliche Fläche schonen und eine erhebliche Zerschneidung der Schlagstrukturen verhindern.“

- Durch die Weiterleitung des Stroms über Erdleitungen können Vorfluter oder Wirtschaftswege betroffen sein. Ihre Funktionsfähigkeit ist auch zukünftig zu gewährleisten.

- Die WEA werden auf Ackerflächen errichtet, die berechnungstechnisch erschlossen sind. Auf die Belange der Feldberechnung ist hinsichtlich des uneingeschränkten Einsatzes der Berechnungstechnik Rücksicht zu nehmen. Im Planbereich liegen Berechnungserdleitungen, die im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen sind. Nähere Auskunft über die konkrete Lage und Funktion der Berechnungsinfrastruktur (Leitungen, Brunnen, Hydranten) können beim Berechnungsverbandsvorsitzenden Heinrich Prilop aus Wahrenholz eingeholt werden. Sollten im Laufe der anstehenden Baumaßnahmen Berechnungserdleitungen beschädigt werden, sind diese fachgerecht abzufangen und in ihrer Funktionsfähigkeit wieder einwandfrei herzustellen.“

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

7.0 Zusammenfassende Erklärung

7.1 Planungsziel

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach dem Planverfahren ergänzt)

8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden nicht erforderlich. Neue öffentliche Flächen setzt der Bebauungsplan nicht fest.

9.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Die Erschließungs- und die Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Windenergieanlagenbetreiber zu realisieren. Der Gemeinde entstehen insofern bei der Planumsetzung keine Kosten.

10.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans sind ausschließlich private Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

11.0 Verfahrensvermerk

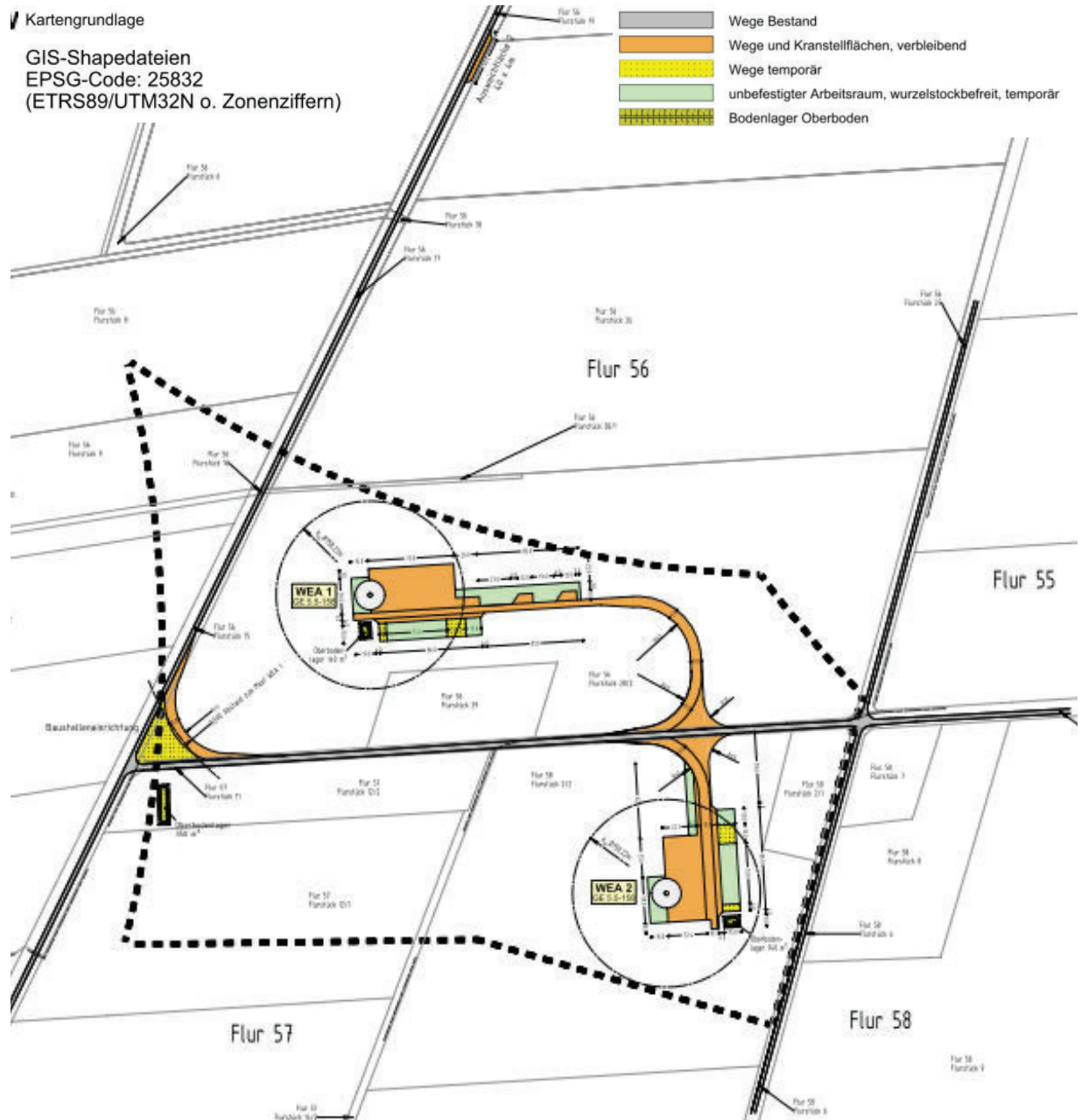
Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Wahrenholz unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Wahrenholz, den

.....
(Bürgermeister)

Anhang 1 Erschließungsplanung



Ausschnittsweise Wiedergabe des Übersichtsplans WEA1-WEA2 zum Windpark Wahrenholz, Energiekontor AG (Auftraggeber), uip Ulbrich Ingenieurplanungen (Planung), Stand 15.12.2021

Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn

Anhang 2 Übersicht Fachbeiträge/ Gutachten

Unterlagen zum Bebauungsplan "Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd"

- 1 WKA Wahrenholz-Süd Baugrundgutachten
- 2 WKA Wahrenholz-Süd Turbulenzgutachten
- 3 WKA Wahrenholz-Süd Schallgutachten
- 4 WKA Wahrenholz-Süd Schattenwurfgutachten
- 5 WKA Wahrenholz-Süd Eisfall und Eiswurf
- 6 WKA Wahrenholz-Süd Natur und Landschaft
- 6.1 WKA Wahrenholz-Süd Fauna